

Bundesblatt

Bern. 28 Februar 1977 129. Jahrgang Band I

Nr. 9

Erscheint wochentl. Preis. Inland Fr 85.– im Jahr, F1 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr 103 – im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hunschmattstrasse 36. 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

77.005

Botschaft

zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung

Vom 26. Januar 1977

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir beantragen Ihnen ferner, folgende Postulate abzuschreiben:

- 1969 P 10187 Gesamtkonzeption der höheren technischen Ausbildung
(N 3. 6. 69, Wartmann)
- 1971 P 10867 Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes (N 20. 9. 71, Baumann)
- 1972 P 11056 Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWL)
(N 8. 6. 72, Müller-Luzern)
- 1972 P 11189 Berufsbildungsgesetz. Änderung (N 8. 6. 72, Rüegg)
- 1972 P 11434 Berufsbildung im Detailhandel (N 11. 12. 72, Thalmann)
- 1973 P 11513 Berufliche Ausbildung (N 13. 3. 73, Künzi)
- 1973 P 11728 Berufsbildung. Höhere Fachprüfung (N 25. 9. 73, Thalmann)
- 1973 P 11257 Berufsbildung (N 20. 6. 73, Wüthrich)

1976-880

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 26 Januar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

Übersicht

Das am 15. April 1965 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 20. September 1963 (SR 412.10) über die Berufsbildung hat sich bewährt und wesentlich zum erfreulichen Stand unserer Berufsbildung beigetragen. Weil in ihm nach Möglichkeit nur Grundsätze verankert sind, liess es entwicklungs-offenen Lösungen Raum. Trotzdem zeigte sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit, das Gesetz zu revidieren. Es geht vor allem darum, die Betriebslehre, die nach wie vor die für unsere Verhältnisse zweckmässigste Ausbildungsform darstellt, zu verbessern. Zu diesem Zweck soll das bisherige duale System (Ausbildung des Lehrlings im Betrieb und in der Berufsschule) von einem dualen abgelöst werden. Dessen Merkmal liegt darin, dass nicht mehr jeder einzelne Lehrmeister dem Lehrling die grundlegenden Fertigkeiten seines Berufes selber vermittelt, sondern dass ein Teil der Ausbildung kollektiv in Form von sogenannten Einführungskursen, erfolgt. Ein solcher Kurs soll jeweils dann stattfinden, wenn nach dem Ausbildungsprogramm eine neue wesentliche Fertigkeit zu vermitteln ist. Zur Verbesserung der Betriebslehre soll ferner der obligatorische Besuch von Ausbildungskursen für Lehrmeister beitragen. Von den Berufsverbänden auszuarbeitende Modell-Lehrgänge werden es ermöglichen, die praktische Ausbildung der Lehrlinge systematischer zu gestalten. Im neuen Gesetz sollen ferner die Berufsmittelschule, das Schweizerische Institut für Berufspädagogik, die Technikerschule und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule verankert werden. Zudem ist vorgesehen, die Anlehre bundesrechtlich zu regeln und die Berufsbildungsforschung zu fördern. Schliesslich soll die Anpassung zahlreicher Bestimmungen des bisherigen Gesetzes aufgrund der gesammelten Erfahrungen dazu beitragen, die gesetzlichen Grundlagen der Berufsbildung zeitgemäss zu gestalten.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Die Entwicklung der Berufsbildung im Rahmen des Gesetzes von 1963

Das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (SR 412.10) hat sich offensichtlich bewährt. Es trug wesentlich zur Entwicklung und zum Ausbau der Berufsbildung bei, weil in ihm nach Möglichkeit nur Grundsätze verankert sind, was entwicklungs-offenen Regelungen Raum liess.

Lehrverhältnisse

Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge ging von 1964 bis 1967 von 45 700 auf 44 316 zurück. Die Gründe hierfür lagen im wesentlichen in den geringeren Beständen der in das Lehrlingsalter eintretenden Geburtenjahrgänge und in der Errichtung vieler neuer Mittelschulen. Von 1968 an erhöhte sich die Zahl der neuen Lehrverträge ständig. Mit 52 779 wurde 1975 ein Höchststand erreicht; der Gesamtbestand der Lehrverträge betrug 143 065 gegenüber 131 879 im Jahr 1965. In den letzten Jahren wandten sich im Mittel 70 Prozent der schulentlassenen Knaben und 33 Prozent der Mädchen einer Lehre im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu. Grund für den wesentlich kleineren Anteil der Mädchen ist der Umstand, dass die Berufe der Maschinen- und Metallindustrie, die mehr als zwei Fünftel aller Lehrverhältnisse ausmachen, von Mädchen nur ganz ausnahmsweise gewählt werden. Ferner fallen die Berufe der Erziehung und der Krankenpflege (inkl. medizinische Hilfsberufe) nicht in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes. In den letzten 10–15 Jahren haben jedoch die Mädchen vermehrt Lehren in Berufen absolviert, die früher als ausgesprochene «Männerberufe» galten (Gesamtbestand der Lehrverhältnisse für Schriftsetzerinnen 1960: 0, 1975: 366; Herrencoiffeuse 1960: 68, 1975: 351; Konditor-Confiseurin 1960: 13, 1975: 296; Bäcker-Konditorin 1960: 5, 1975: 187; Hochbauzeichnerin 1960: 129, 1975: 837; Maschinenzeichnerin 1960: 24, 1975: 229; Optikerin 1960: 10, 1975: 140).

Ausbildungsreglemente

Im Jahr 1965 bestanden für 252, 1975 für 269 Berufe Ausbildungsreglemente im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Begehren um Schaffung neuer Lehrberufe nahmen in den Jahren der Hochkonjunktur zu; die interessierten Berufsverbände machten jeweils als wesentlichen Grund geltend, dass sich junge Leute nur gewinnen liessen, wenn ihnen das Bestehen einer regulären Lehre zugesichert werden könne. Bei der Schaffung neuer und der Revision bestehender Ausbildungsreglemente wurde stets darauf geachtet, Berufe mit einer breiten Grundausbildung zu schaffen, was sich allerdings angesichts der zunehmenden Spezialisierung der

Betriebe und Berufe nicht immer verwirklichen liess. Es war immerhin möglich, in der graphischen Industrie die Zahl der Lehrberufe von 17 auf 11 zu reduzieren. In der Konfektionsindustrie wurden die sieben bisher reglementierten Berufe durch die beiden Grundberufe «Konfektionsschneider» und «Industrieschneider» ersetzt. Für vier Spezialberufe in der Uhrenindustrie konnten die Ausbildungsreglemente ebenfalls aufgehoben werden. Für die Berufe der Druckindustrie wurde 1975 für den Buchdrucker, Offsetdrucker und Tiefdrucker je eine dreijährige Lehre geschaffen mit der Möglichkeit in einer einjährigen Zusatzlehre noch einen anderen Beruf dieser Sparte zu erlernen.

Die Ausbildung in den kaufmännischen Berufen wurde 1973 grundlegend verändert. Es bestehen nunmehr zwei Ausbildungsrichtungen, bei der einen liegt das Schwergewicht in den Sprachen und den Sekretariatsarbeiten, bei der andern im Rechnungswesen. Im beruflichen Unterricht, der auf anderthalb Tage pro Woche ausgedehnt wurde, sind beide Richtungen vom zweiten Lehrjahr an getrennt. Ferner wurde ein Reglement für den Beruf des Büroangestellten (zweijährige Lehre ohne obligatorische Fremdsprache und Stenographie) erlassen, der Ende 1975 bereits 3318 Lehrverhältnisse zählte. Es wurden auch Versuche mit der Stufenlehre gemacht. Während sich die Lehre für den Verkäufer und den Detailhandlungsangestellten (einjährige Lehre nach Bestehen der Lehrabschlussprüfung als Verkäufer) zu bewahren scheint, ergaben sich bei der Lehre als Dekorateur/Dekorationsgestalter gewisse Schwierigkeiten, die dazu führten, von der Stufenlehre in diesem Beruf abzugehen.

Einführungskurse

Die im Rahmen des Gesetzes von 1963 geschaffenen Einführungskurse, die den Lehrlingen die grundlegenden Fertigkeiten ihres Berufes vermitteln, haben sich bewährt. Sie tragen wesentlich dazu bei, das Interesse am Beruf zu wecken und die Ausbildung wirksamer zu gestalten. Gegenwärtig machen 52 vorwiegend gewerbliche Berufe von dieser Institution Gebrauch, für sieben weitere Berufe sind Reglemente in Vorbereitung. An den vom Bund subventionierten Kursen nahmen im Jahr 1975 22 400 Lehrlinge und Lehrtochter teil.

Beruflicher Unterricht

Grosse Fortschritte sind auch im Bereich des beruflichen Unterrichts zu verzeichnen. Die verhältnismässig knappe Zeit, die hierfür zur Verfügung steht, muss möglichst gut ausgenutzt werden. Hierzu können drei Massnahmen wesentlich beitragen, nämlich die Schaffung von Klassen für jeden Beruf und innerhalb desselben nach Möglichkeit für jedes Lehrjahr, die Verbesserung der Ausbildung der Lehrer und die ständige Anpassung der Lehrpläne an die Erfordernisse der Zeit. Mit der Schaffung von gutausgerüsteten regionalen und berufsfeldbezogenen Unterrichtszentren, die auch ausreichende Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten können, wurden in den Jahren 1965-1975 45 kleine gewerbliche und neun

kaufmännische Berufsschulen aufgehoben. Hierbei wurde jeweils auf besondere Situationen, vor allem auf Berufsschulen in Berggebieten, gebührend Rücksicht genommen. Das Sprachlaboratorium hat in vielen Schulen Eingang gefunden, ebenso weitere neuzeitliche Unterrichtshilfsmittel. Im Jahre 1968 wurden 25 Gewerbelehrer in einem sechswöchigen Kurs in der Ausarbeitung von Lehrstoffen für den programmierten Unterricht ausgebildet.

Ende 1973 setzte das Departement eine *eidgenössische Fachkommission* für die Begutachtung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen sowie Baufragen ein, deren sieben Subkommissionen in der kurzen Zeit ihres Wirkens bereits nützliche Arbeit geleistet haben. Im Jahre 1968 wurden die ersten drei *Berufsmittelschulen* errichtet. Diese vermitteln im Rahmen eines zweiten wöchentlichen Schultages geeigneten Lehrlingen und Lehtöchtern als Ergänzung zum Pflichtunterricht an gewerblichen Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Kunstgewerbeschulen eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen öffnet. Die Ausbildung dauert sechs Semester und schliesst mit einer Prüfung ab. Obligatorische Kernfächer mit insgesamt 380 Stunden sind Muttersprache, erste Fremdsprache und Geschichte der neusten Zeit. Die restlichen Fächer können je nach der von der Schule angebotenen Ausbildungsrichtung (allgemeine, technische oder gestalterische Abteilung) belegt werden. Für die Errichtung und Organisation der Berufsmittelschule hat das BIGA am 26. Juni 1970 eine Wegleitung erlassen, die gegenwärtig aufgrund der gemachten Erfahrungen überarbeitet wird. Im Schuljahr 1975 bestanden 25 Berufsmittelschulen mit insgesamt 3724 Schülern. Zwei kaufmännischen Berufsschulen wurde gestattet, versuchsweise ebenfalls eine Berufsmittelschule zu führen, die allerdings etwas anders aufgebaut ist als die gewerbliche. Vielen Berufsmittelschülern dient diese Institution zum Aufstieg in eine Kaderstellung (Besuch der Höheren Technischen Lehranstalt), andern erleichtert sie die Vorbereitung zum Übergang in einen andern Beruf (eidgenössische Maturitätsprüfung, Eintritt in ein Lehrerseminar usw.).

Die Ausbildung der Gewerbelehrer erfuhr einen entscheidenden Impuls durch die Errichtung des *Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik* (BRB vom 17. Mai 1972). Dieses Institut hat die Aufgabe, hauptamtliche und nebenamtliche Gewerbelehrer aus- und fortzubilden, eine schweizerische Dokumentationsstelle für den beruflichen Unterricht zu schaffen, Lehrmittel und Unterrichtshilfen zu begutachten und auf dem Gebiet des beruflichen Unterrichts Forschung zu betreiben. Das Institut übernahm hinsichtlich der Lehrerausbildung die Aufgaben, die bisher der Abteilung für Berufsbildung zukamen. Es hat seinen Sitz in Bern und führt für die Westschweiz eine Filiale in Lausanne. Die Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer für die allgemeinbildenden Fächer dauert zwei Jahre, für die berufskundlichen ein Jahr. Voraussetzung für den Besuch des Studienganges ist für Kandidaten der ersten Richtung der Besitz eines Lehrpatentes, für Anwärter für die berufskundlichen Fächer das Diplom einer Höheren Technischen Lehranstalt, die höhere Fachprüfung im einschlägigen Beruf oder eine

genügende berufliche Praxis in Berufen, in denen keine höhere Fachprüfung besteht. Bis Ende 1975 hatte das Institut bereits 56 hauptamtliche Lehrer der allgemeinbildenden und 87 der berufskundlichen Richtung ausgebildet. Die Dokumentationsstelle vermittelte im Jahre 1975 den Gewerbelehrern in zehn Sendungen Dokumentationsmaterial im Umfang von 113 Seiten. In den letzten Jahren wurden alle Lehrpläne für den allgemeinbildenden Unterricht an der gewerblichen Berufsschule grundlegend überarbeitet. Im Februar 1972 erliess das BIGA einen Lehrplan für Geschäftskunde, der die Gebiete Rechtskunde, Korrespondenz sowie Zahlungsverkehr und Geldhaushalt umfasst. Der bisherige Lehrplan für Muttersprache wurde im Mai 1976 durch den Lehrplan «Deutsch» (bzw. «Französisch») ersetzt. Dessen wesentliche Neuerung besteht darin, dass die eine Hälfte der Stundenzahl für die Sprachschulung verwendet werden muss, die andere Hälfte für die Fachgebiete Literatur, bildende Kunst und Musik, Massenmedien und Lebensfragen. Schliesslich wurde am 15. Juli 1976 ein neuer zeitgemässer Lehrplan für das Fach Staats- und Wirtschaftskunde erlassen. Die neuen Lehrpläne stellen nicht mehr, wie bis anhin, reine Lehrstoffkataloge dar, sondern formulieren nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Curriculumforschung den Lehrstoff in Lernzielen. In gleicher Weise werden die Lehrpläne für den berufskundlichen Unterricht konzipiert, die jeweils gleichzeitig mit dem betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement erarbeitet werden.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) der *Turn- und Sportunterricht* auch an allen Berufsschulen obligatorisch erklärt worden war, erliessen wir am 14. Juni 1976 eine entsprechende Verordnung (AS 1976 1403). Nach Artikel 4 umfasst der obligatorische Turn- und Sportunterricht pro Woche bei enttäglichem Berufsschulbesuch mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppellektion. Die Kantone sind verpflichtet, das Obligatorium spätestens auf Beginn des Schuljahres 1986 zu verwirklichen.

Bauten für die Berufsbildung

Der Neubau und die Erweiterung zahlreicher beruflicher Schulen wären ohne die wesentliche finanzielle Mithilfe des Bundes nicht möglich gewesen. Nach dem Gesetz von 1963 betrug der Bundesbeitrag an Bauten höchstens 20 Prozent der Bausumme, jedoch nicht mehr als 2 Millionen Franken für das einzelne Bauvorhaben. Durch Bundesgesetz vom 9. März 1972 über die Änderung des Berufsbildungsgesetzes wurde diese Beschränkung fallengelassen und der Beitragssatz auf höchstens 45 Prozent hinaufgesetzt. Zudem wurden die neuen Beitragssätze auch für Bauten angewendet, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1971 begonnen wurde; dies allein brachte dem Bund eine Mehrbelastung von ungefähr 136 Millionen Franken. Vom Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1963 (15. April 1965) bis Ende Juni 1976 richtete der Bund insgesamt 393,92 Millionen Franken an Neu- und Erweiterungsbauten für die Berufsbildung aus. Diese Finanzhilfe kam 175 gewerblichen Berufsschulen, 49 kaufmännischen Berufsschu-

len, Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen, 78 hauswirtschaftlichen Bauten, 27 Höheren Technischen Lehranstalten und Abendtechniken, 14 Bauten für Einführungskurse, 22 Heimen für Lehrlinge oder Lehtöchter und 8 Bauten und Anlagen für das Lehrlingsturnen zu. Neben diesen Beiträgen an Bauten wendete der Bund für die Förderung der Berufsbildung in den Jahren 1965–1975 insgesamt 1 000 352 000 Franken auf.

Weiterbildung

Eine kräftige Ausdehnung erfuhr auch die Weiterbildung. Berufliche Schulen und Berufsverbände boten zum Teil neue und mannigfaltige Möglichkeiten an, die hauptsächlich dem unteren und mittleren Kader zugute kommen. Bei den höheren Fachprüfungen wirkte sich in einigen Berufen die Hochkonjunktur aus. Der Zudrang war nur in jenen Berufen erheblich, in denen das Diplom notwendig ist für die selbständige Ausübung des Berufes (Elektroinstallateure, Sanitärinstallateure, Kaminfeger) oder zur Ausbildung von Lehrlingen. Die im Gesetz von 1963 neu geschaffene Berufsprüfung, die feststellen soll, ob der Bewerber die für einen Vorgesetzten erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, hat Mühe, sich durchzusetzen. Ende Juni 1976 bestanden bloss neun Prüfungen dieser Art (Baupolier, Bohrmeister, Feuerungsfachmann, Heizöl-Tankrevisor, Metallbau-Werkstattleiter, Schweissfachmann, Werbeassistent, Zimmerpolier und Zolldeklarant).

Höhere Technische Lehranstalten

Die Höheren Technischen Lehranstalten nahmen einen ausserordentlichen Aufschwung. Zu den bereits bestehenden elf Tagesschulen, die zum Teil erweitert und modernisiert wurden, kamen seit 1964 vier neue (Brugg-Windisch 1965, Buchs 1972, Lausanne [Graphische Industrie] 1972, Rapperswil 1972); die 1957 gegründete Schule von Lausanne wurde nach Yverdon verlegt. Es wurden auch neue Ausbildungsrichtungen geschaffen wie Mess- und Regeltechnik, Siedlungsplanung, Grünplanung, Landschafts- und Gartenarchitektur sowie Graphische Industrie. Das Volkswirtschaftsdepartement erliess am 13. Dezember 1968 Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Technischen Lehranstalten, die es ermöglichten, auch Abendschulen als solche anzuerkennen. In den Genuss dieser Vergünstigung gelangten in der Folge acht Abendschulen, deren Absolventen nunmehr ebenfalls berechtigt sind, den Titel «Ingenieur-Techniker HTL» oder «Architekt-Techniker HTL» zu führen. Die 23 anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten zählten 1975 insgesamt 6886 Studierende. In diesem Jahr wurden 1750 Diplome abgegeben. Dank einer weitsichtigen Planung werden an diesen modern eingerichteten Schulen auch in den kommenden Jahren genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, so dass Gewähr besteht, dass den Bedürfnissen von Wirtschaft und Verwaltung in bezug auf höhere Kader in quantitativer und qualitativer Hinsicht voll entsprochen werden kann.

Technikerschulen

Die fortschreitende Entwicklung der Technik und die Verfeinerung der Arbeits- und Fertigungsmethoden in den Betrieben rufen nach einem Fachmann, der in bezug auf sein berufliches Wissen und Können zwischen dem gelernten Berufsmann und dem Ingenieur-Techniker HTL steht. Er übt in der Regel planende oder steuernde Funktionen aus, kann Detailkonstruktionen selbständig ausführen und Prüf- und Messaufgaben lösen. Für diesen Berufsmann, den Techniker, sind in den letzten Jahren spezifische Schulungsmöglichkeiten geschaffen worden. Um rechtzeitig in dieser Ausbildungsstufe im Hinblick auf ihre allfällige gesetzliche Regelung eine gewisse Ordnung zu schaffen, erliess das Bundesamt im Juli 1972 einige Richtlinien, welche die Voraussetzungen für diese Schulung, deren Dauer und die wesentlichen Unterrichtsfächer zum Gegenstand haben. Diese Schulen werden vom Bund als Institutionen der Weiterbildung nach Artikel 44 des Gesetzes subventioniert und sollen nunmehr im revidierten Gesetz verankert werden (Art. 57). Gegenwärtig bestehen etwa 20 Institutionen dieser Art, die in bezug auf die Dauer der Ausbildung, deren Programm und das Niveau allerdings ziemlich unterschiedlich sind. Die vom Departement zu erlassenden Mindestanforderungen werden zeigen, welche Schulen als Technikerschulen im Sinne des neuen Gesetzes anerkannt werden können.

Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen

In den letzten Jahren wurden sechs Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen eröffnet. Sie bereiten begabte kaufmännische Angestellte auf die Übernahme anspruchsvoller betriebsökonomischer Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung vor. Die Ausbildung besteht aus einem einjährigen Vorkurs und einem zweijährigen Hauptkurs. In den beiden letzten Semestern besteht die Möglichkeit einer massvollen Spezialisierung (z. B. Rechnungswesen und Organisation, Marketing, Verwaltung). Das breit angelegte Fachstudium wird durch eine Allgemeinbildung ergänzt (Mathematik, Geschichte, Psychologie, Sprachen). Gleichartige Ziele erstreben die der kantonalen Handelsschule in Zürich angeschlossene «Kaderschule» und die «Höhere Kaufmännische Gesamtschulung» in Bern, die einen sechssemestrigen berufsbegleitenden Lehrgang anbietet. Die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen haben sich in den letzten Jahren konsolidiert. Ihre Verankerung im Gesetz ist angebracht und dürfte keine besonderen Probleme aufwerfen. Sie werden bereits aufgrund des Gesetzes von 1963 subventioniert.

Berufsberatung

Abschliessend sei noch auf die erfreuliche Entwicklung der Berufsberatung hingewiesen. Die Zahl der Berater erhöhte sich von 367 im Jahre 1964 auf 530 Ende 1974. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der vollamtlichen Berater von 44 auf

90 Prozent. Dank dem personellen Ausbau erhöhte sich auch die Zahl der Ratsuchenden von 57 000 im Jahr 1964 auf 87 178 im Jahr 1974. Wesentlich verbessert wurden auch die Ausbildung der Berater, insbesondere die Studiengänge für Personen, die sich auf dem zweiten Bildungsweg diesem Beruf zuwenden, sowie die Dokumentation und Information, die für eine sachgemässe allgemeine Berufsaufklärung und Beratung im Einzelfall von grosser Bedeutung sind.

12 Die Gründe für die Revision des Gesetzes

Wie bereits erwähnt, war es dank der offenen Konzeption des Berufsbildungsgesetzes von 1963 möglich, manche Wandlungen zu berücksichtigen und auch Experimente durchzuführen. Im Rahmen einer konsequenten Politik der kleinen Schritte wurden die praktische Ausbildung der Lehrlinge im Betrieb und der berufliche Unterricht ständig verbessert. Einzelne Neuerungen, wie die Möglichkeit der Kantone, Instruktionkurse für Lehrmeister obligatorisch zu erklären, und die Pflicht des zuständigen Berufsverbandes, einen systematischen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb auszuarbeiten, wurden durch eine Revision der Verordnung zum Gesetz vom 4. September 1974 verwirklicht. In den letzten Jahren zeigte sich indessen in zunehmendem Masse, dass das geltende Gesetz nicht mehr allen Anforderungen gerecht zu werden vermag. Die Berufsbildung ist kein statisches Element; sie wird fortwährend von technischen, wirtschaftlichen, erzieherischen, sozialen und demographischen Entwicklungen und Wandlungen beeinflusst. Diese folgen sich rascher als früher, was schon daraus hervorgeht, dass das Berufsbildungsgesetz von 1930 die Berufsbildung während 35 Jahren in genügender Weise zu regeln vermochte, sein Nachfolger sich hingegen bereits nach einer Geltungsdauer von zwölf Jahren als revisionsbedürftig erweist.

Einer der wesentlichen Gründe für die Revision des Gesetzes liegt in der Notwendigkeit, die berufliche Grundausbildung zu verbessern. Wenn die Betriebslehre auch weiterhin ihren Platz behaupten will, so ist es notwendig, sie wirkungsvoller zu gestalten. Es geht dabei vor allem um den Übergang vom dualen zum trialen System, das in den Erläuterungen zu Artikel 7 näher umschrieben wird. Es gilt ferner, gewisse Schulen auf dem Gebiet der Weiterbildung, wie die Technikerschule und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule, im Gesetz zu verankern, nachdem das Bedürfnis nach derartigen Bildungsinstitutionen genügend nachgewiesen ist. Ferner sind die umstrittene Anlehre bundesrechtlich zu regeln und die Ziele der Berufsbildungsforschung, die vermehrt gefördert werden muss, näher zu umschreiben. Einer Verankerung im Gesetz bedürfen auch die Berufsmittelschule und das Schweizerische Institut für Berufspädagogik. Schliesslich müssen viele Bestimmungen des geltenden Gesetzes aufgrund der gesammelten Erfahrungen abgeändert werden.

Auch von parlamentarischer Seite wurden in den letzten Jahren wiederholt Vorstösse zu einer Revision des Gesetzes unternommen. Die diesbezüglichen Postulate des Nationalrates zielen auf eine Verbesserung der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse (Wüthrich), die Verankerung der Berufsmittelschule im Gesetz (Baumann), die Errichtung eines schweizerischen Instituts für die Ausbildung und Weiterbildung von Berufsschullehrern (Baumann), eine flexiblere Regelung der Zulassung zu den Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen (Thalmann), die Schaffung eines gesetzlich geschützten Titels für die Absolventen der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (Müller-Luzern), die Regelung der Techniker Ausbildung und die Ausbildung auf der Stufe der Fachschulen (Betriebsfachleute) (Rüegg), die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die höhere technische Ausbildung (Wartmann), die Übertragung von Aufgaben der Berufsbildungsforschung an das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (Künzi), die Erhöhung der Beitragssätze für Berufsschulbauten (Baumann), die Errichtung von Lehrwerkstätten für bestimmte Berufe (Wüthrich) sowie die Schaffung einer Koordinationsstelle im Zusammenhang mit der neuen Regelung der Berufsbildung in den Berufen des Verkaufs (Thalmann).

13 Werdegang der Vorlage und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf konnte sich auf zahlreiche Unterlagen stützen. Für die Gestaltung der Grundausbildung war insbesondere der Schlussbericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre vom April 1972 massgebend, der die Beratungen der Kommission in 14 Thesen zusammenfasste. Mit der Frage der Verbesserung der Berufsbildung befassten sich aber auch, zum Teil seit längerer Zeit, die kantonalen Berufsbildungsämter, die Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Fachverbände des beruflichen Unterrichts. Die Berufsbildungsämter-Konferenzen der deutschen Schweiz und der Westschweiz unterbreiteten dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit je einen in den wesentlichen Punkten gleichlautenden Entwurf zu einem neuen Gesetz. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund arbeitete eine ebenfalls in die Form eines Gesetzes gekleidete «Alternative des SGB zum Bundesgesetz über die Berufsbildung» aus. Andere Berufsverbände beschränkten sich auf die ihnen am nächsten liegenden Sachfragen und stellten hiezu entsprechende Anträge. Hingegen verzichtete der Schweizerische Gewerbeverband auf eine besondere Eingabe, da er die in seinem «Berufsbildungsbericht» aus dem Jahre 1970 aufgestellten Postulate nach wie vor als gültig betrachtet. Eine von der Direktorenkonferenz gewerblicher Berufs- und Fachschulen und vom Schweizerischen Verband für beruflichen Unterricht eingesetzte gemeinsame Kommission stellte für die Gestaltung der Berufslehre zahlreiche Thesen auf, die vornehmlich den beruflichen Unterricht und die Lehrerbildung zum Gegenstand hatten. Der Schweizerische Verband für Berufsberatung äusserte sich zur künftigen Regelung der Berufsberatung.

Dieses «Vorvernehmlassungsverfahren», das ohne Zutun des Bundesamtes aufkam, verzögerte zwar die Revisionsarbeiten, hatte aber den Vorteil, zu zeigen, wie sich die massgebenden Kreise die künftige Gestaltung der Berufsbildung vorstellen.

Auf den mit Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Juli 1975 den Kantonsregierungen, den interessierten Berufs- und Fachverbänden sowie den politischen Parteien zur Stellungnahme unterbreiteten Gesetzesentwurf gingen insgesamt 145, zum Teil umfangreiche Vernehmlassungen ein. Im Hinblick auf den grossen Kreis der Interessenten, deren grundsätzliche Auffassungen über einzelne Fragen einander zum Teil widersprechen, darf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens durchaus als positiv gewertet werden. Einzelne Verbände und politische Parteien sind zwar der Auffassung, dass der Entwurf zuwenig grundlegende Neuerungen enthalte und nicht genügend auf das gesamte Bildungswesen abgestimmt sei. Mehrheitlich wird er aber als realistisch und ausgewogen bewertet. Diese Meinung vertreten vor allem die Kantone. Die Verbände der Arbeitgeber betrachten den Entwurf als vernünftig und praxisnah, melden jedoch Bedenken an gegen die vorgesehene Regelung der Anlehre und gegen neue Massnahmen, von denen sie annehmen, dass sie die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe vermindern könnten. Kritisiert wird auch die angebliche Tendenz zur Gewichtsverlagerung vom Betrieb in die Berufsschule. Die Verbände der Arbeitnehmer beurteilen den Entwurf unterschiedlich. Einzelne Verbände (z. B. Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Schweizerischer Bankpersonalverband, Verband evangelischer Arbeitnehmer, Landesverband freier Schweizer Arbeiter) begrünnen ihn entweder ausdrücklich oder bringen keine grundsätzlichen Einwände vor. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund reichte erneut einen vollständigen Gesetzesentwurf ein, der zwar auf dem Boden der sogenannten Betriebslehre steht, aber verschiedene im Entwurf des Departements vorgeschlagene Regelungen (z. B. Stufenlehre, Berufsmittelschule, Anlehre) ablehnt und andere Lösungen verlangt. Der Christlichnationale Gewerkschaftsbund begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die Berufsbildung den heutigen Bedürfnissen anzupassen, betrachtet jedoch die im Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen als ungenügend. Die 32 Fachverbände des beruflichen Unterrichts und ähnliche Institutionen, welche die Interessen der Rektoren, Lehrer oder Absolventen von beruflichen Schulen aller Art vertreten, äussern sich vorwiegend zu Fragen, welche ihre spezifischen Belange treffen. Die im Entwurf vorgesehenen Lösungen werden teils ausdrücklich begrüsst, teils als ungenügend bezeichnet oder anders konzipiert. Die Freisinnig-demokratische Partei, die Schweizerische Volkspartei, die Evangelische Volkspartei und die Liberaldemokratische Union würdigen den Entwurf positiv, doch warnen einzelne Parteien vor Perfektionismus und gewissen Komplikationen, die sich für die Lehrmeister ungünstig auswirken müssten. Die Christliche Volkspartei begrüsst es, dass es sich beim Entwurf wieder um ein Rahmengesetz handelt, findet aber, dass die höheren Ziele der Berufsbildung im Sinne des CVP-Aktionsprogramms nicht genügend verwirklicht werden. Der Landesring der Unabhängigen anerkennt die im Entwurf enthaltenen Verbesse-

rungen, ist aber der Meinung, dass diese der Berufsbildung noch nicht zu dem ihr zukommenden Stellenwert verhelfen. Die Nationale Aktion stimmt dem Entwurf in allen Teilen zu, wünscht aber ein Verbot der Akkordarbeit für Lehrlinge. Die Sozialdemokratische Partei möchte das Gesetz so konzipieren, dass es künftige mögliche verfassungsrechtliche Neuerungen de facto bereits präjudiziert. Sie wendet sich gegen Versuche, das Berufsbildungswesen «nach unten abzudichten» und lehnt Berufsmittelschule, Anlehre und Technikerschule ab, da diese Institutionen entweder die Durchlässigkeit erschweren oder nur für eine kleine Minderheit in Frage kamen. Der Betriebslehre im vorgesehenen Rahmen wird grundsätzlich zugestimmt. Nach der Partei der Arbeit bringt der Entwurf gewisse Verbesserungen, löst aber die wesentlichen Probleme der Berufsbildung nicht. Die POCH betrachtet die Gesetzesrevision als dringend und schlägt eine Anzahl Massnahmen zur Verbesserung der Berufsbildung vor. Die Frauenorganisationen stimmen dem Entwurf zu, einzelne Verbände wünschen entsprechende Präzisierungen in Artikel 74, damit den Besonderheiten der hauswirtschaftlichen Ausbildung Rechnung getragen werden könne. Die 26 sehr unterschiedlichen Organisationen, die keinem Spitzenverband angehören, äussern sich vor allem zu ihren speziellen Problemen. Die Vernehmlassungen der Organisationen, die der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände angeschlossen sind, lauten je nach dem politischen Standort unterschiedlich, wobei indessen die kritischen Stimmen überwiegen. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass ein Ausbau des Bildungsangebots nicht durch eine Verlängerung der Erstausbildung, sondern durch Vergrößerung des Angebots an Weiterbildungsmöglichkeiten erfolgen sollte, was ermöglicht wurde, die Kluft zwischen allgemeiner Bildung und Berufsbildung abzubauen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz begrüsst die im Entwurf zum Ausdruck kommenden Bestrebungen zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungsbereichen. Eine vermehrte Durchlässigkeit postuliert auch die Gesellschaft für Hochschule und Forschung, die ausserdem bemerkt, dass der Entwurf zweifellos Fortschritte bringe, die aber von der Praxis her gesehen eher bescheiden seien. Alle Vernehmlassungen wurden sorgfältig analysiert. Bei der Erläuterung einzelner Bestimmungen vor allem wenn sie gegenüber der geltenden Regelung Neuerungen darstellen, wird auf die Stellungnahmen jeweils näher eingetreten.

14 Die Berufsbildung als Teil des Bildungswesens

Die berufliche Bildung ist auch zahlenmässig von erheblicher Bedeutung, standen doch Ende 1975 den 52 600 Hochschulstudenten 143 000 Lehrlinge gegenüber. Sie ist, besonders was die Grundausbildung (Berufslehre) betrifft, anders geartet und gestaltet als die meisten Bildungsgänge im sekundären Bereich. Das Merkmal der Berufslehre liegt darin, dass sich zwei Partner in diese teilen: der Betrieb, mit andern Worten die Wirtschaft und die Berufsschule. Diese steht für die Erfüllung ihrer Aufgabe allerdings weniger Zeit zur Verfügung als dem Betrieb. Es gibt Kräfte, die auch heute noch verkennen, dass auch die Ausbildung im Lehrbetrieb

Bildungswerte zu vermitteln vermag. Der Umgang mit Menschen verschiedenartiger Prägung, das Aufbringen von Verständnis für die Meinungen anderer, die Notwendigkeit der Einordnung in eine Gemeinschaft, die Übernahme persönlicher Verantwortung für übertragene Arbeiten tragen insgesamt wesentlich dazu bei, alle Charaktereigenschaften zu fördern, die einen guten, verlässlichen und damit auch gebildeten Menschen kennzeichnen. Die berufliche Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil des Bildungswesens. Sie ist auch keine Sackgasse. Die Berufslehre hat sich zusehends zu einem Ausgangspunkt zu einer ausserordentlich breiten und vielfältigen beruflichen Tätigkeit auf verschiedenen Ebenen entwickelt. In den letzten Jahren sind besonders im tertiären Bildungsbereich neue Bildungsinstitutionen geschaffen worden, die fähigen und bildungswilligen Absolventen von Berufslehren ermöglichen, verantwortungsvolle Stellen in mittleren und oberen Kaderpositionen zu versehen.

Die im Bildungswesen selbst, aber auch in andern Bereichen, vor allem im Arbeitsmarkt, auftauchenden Probleme erfordern zunehmend eine grössere Flexibilität nicht nur des Individuums, sondern auch des Bildungssystems, das sich mit seinen horizontalen und vertikalen Barrieren aller Art gerade in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession fühlbar als nachteilig erweist. Damit gewinnt die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen an Bedeutung. In einer Zeit, in der die Zulassung von Maturanden zur Hochschule beschränkt zu werden droht, treten die Nachteile einer starren Trennung zwischen der Mittelschulbildung und der Berufslehre deutlich zutage. Ansätze zu deren Überwindung sind allerdings vorhanden. So sollen z. B. die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (Art. 59) auch Maturanden offenstehen. Den Besuch Höherer Technischer Lehranstalten erschwert die allgemein verlangte mindestens einjährige Praxis in einem einschlägigen Beruf, die jedoch als notwendig erachtet wird. Wenn ein Maturand eine Berufslehre antritt, kommt vor allem eine teilweise Befreiung vom beruflichen Unterricht in Frage. Es wird im Einzelfall auch abzuklären sein, ob eine Verkürzung der Lehre möglich ist. Andererseits fördert die Berufsmittelschule (Art. 28) die Durchlässigkeit. Sie ermöglicht den Zugang zu anspruchsvolleren Berufen, indem sie die Vorbereitung auf diese wesentlich erleichtert (eidgenössische Maturität, Eintritt in ein Lehrerseminar usw.). Ein bedeutender Erfolg in bezug auf die Durchlässigkeit konnte für Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten erzielt werden. Sie können bei sehr guten Leistungen an der Diplomprüfung (Durchschnittsnote 5 aus den Vordiplomprüfungen und der Schlussprüfung) nach einer zusätzlichen Ausbildung während eines Jahres bei gleichzeitigem Besuch von Basiskursen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich in eine technische Abteilung dieser Schule übertreten. Für Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten der deutschen Schweiz vermittelt das Technikum Winterthur diese Zusatzausbildung, der sich bis heute 65 Ingenieur-Techniker HTL oder Architekt-Techniker HTL unterzogen haben. Es beginnt sich somit eine Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungssystemen abzuzeichnen. Sie muss aber noch vermehrt durch flexible gesetzliche Bestimmungen in allen Bildungsbereichen und durch eine möglichst grosszügige

Auslegung von Zulassungsbedingungen verbessert werden, wobei auch neuartige, unkonventionelle Lösungen in Erwägung gezogen werden sollten.

Die Berufsbildung ist auch an der Gestaltung der Volksschule wesentlich interessiert. Die Errichtung regionaler Unterrichtszentren und die Schaffung von Klassen nach Lehrberufen bringen es mit sich, dass viele Lehrlinge den beruflichen Unterricht nicht in ihrem Wohnsitzkanton besuchen können. Den Berufsschulen wäre es aber sehr dienlich, wenn alle ihre Schüler einigermassen einheitliche Kenntnisse, vor allem in sprachlichen und mathematischen Fächern, besässen. Es ist vom Standpunkt der Berufsbildung auch nicht gleichgültig, wie das letzte Pflichtschuljahr gestaltet ist. Dieses sollte weitgehend auf die Berufswahl vorbereiten und der generellen Berufsaufklärung einen grossen Anteil einräumen, ohne jedoch den Lehrstoff aus den Gebieten des beruflichen Unterrichts, vornehmlich aus den allgemeinbildenden Fächern, vorwegzunehmen.

15 Die wesentlichen Neuerungen des Entwurfes

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Neuerungen vor, auf die in den entsprechenden Abschnitten und Artikeln näher eingetreten wird:

- a. Der Besuch von Ausbildungskursen für Lehrmeister wird obligatorisch erklärt (Art. 11).
- b. Die Betriebslehre wird auf das sogenannte triale System umgestellt. Die Berufsverbände veranstalten Einführungskurse, die den Lehrlingen die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes vermitteln (Art. 15).
- c. Die praktische Ausbildung der Lehrlinge wird durch Modell-Lehrgänge, welche die Berufsverbände zu erstellen haben, systematischer gestaltet (Art. 16).
- d. Die Berufsmittelschule und das Schweizerische Institut für Berufspädagogik werden gesetzlich verankert (Art. 28 und 35).
- e. Die Zulassung von Personen ohne Berufslehre zur Lehrabschlussprüfung wird erleichtert (Art. 40).
- f. Die Anlehre wird bundesrechtlich geregelt (Art. 48).
- g. Die berufliche Weiterbildung wird sowohl in bezug auf die Träger als auch die Veranstaltungen weiter gefasst (Art. 49).
- h. Die Technikerschulen (Art. 57) und die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (Art. 59) werden in das Gesetz eingegliedert.
- i. Die Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten sind berechtigt, den Titel «Ingenieur HTL» zu führen (Art. 58).
- k. Die Berufsbildungsforschung wird näher umschrieben und soll vermehrt gefördert werden (Art. 61).

2 Besonderer Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

21 1. Titel: Geltungsbereich

Artikel 1

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die Berufe der in Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung aufgeführten Wirtschaftszweige (Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst); die landwirtschaftliche Berufsbildung ist im Landwirtschaftsgesetz geregelt. Der Ausdruck «Gewerbe» wurde, wie im Gesetz von 1963, wiederum näher umschrieben; er umfasst das Handwerk, das Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbe sowie andere Dienstleistungsgewerbe. Trotz dieser Erläuterung war es unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes in bezug auf einzelne Tätigkeiten nicht immer leicht zu entscheiden, ob es sich um einen gewerblichen Beruf im Sinne der Verfassung handle. Diese Frage musste zum Beispiel verneint werden für den Journalisten, die sogenannten medizinisch-technischen Berufe und den Tierpfleger.

Um den Geltungsbereich des Gesetzes möglichst klar abzugrenzen, wird in Absatz 2 aufgeführt, für welche Gebiete es nicht gilt. Es ist nicht möglich, wie dies in vielen Vernehmlassungen beantragt wird, auch die Berufe der Krankenpflege und andere medizinische Hilfsberufe sowie die sozialen Berufe diesem Gesetz zu unterstellen. Der in der Volksabstimmung verworfene Bildungsartikel der Bundesverfassung (BB vom 6. Okt. 1972 über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen) sah vor, dass der Bund ohne jede sachliche Einschränkung die Berufsbildung regeln könne. Dieser Vorschlag blieb sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch in der parlamentarischen Beratung der Vorlage unbestritten. Es darf deshalb angenommen werden, dass ein neuer Bildungsartikel wiederum eine unbeschränkte Kompetenz des Bundes zur Regelung der Berufsbildung, was die Sachgebiete betrifft, vorsehen wird. Dies würde ermöglichen, vor allem die Ausbildung in der Krankenpflege und in anderen medizinischen Hilfsberufen sowie in den sozialen Berufen von Bundes wegen zu ordnen, wie dies viele interessierte Kreise wünschen.

22 2. Titel: Berufsberatung

Die bisherige knappe gesetzliche Regelung, die sich auf die Festlegung einiger Grundsätze beschränkte, hat sich in der Praxis bewährt. Es besteht deshalb kein Anlass zu grundlegenden Änderungen.

Artikel 2

Entsprechend der Entwicklung in den letzten Jahren wird im Zweckartikel die Beratung der Jugendlichen und der Erwachsenen auf die gleiche Ebene gestellt.

In zahlreichen Vernehmlassungen wird verlangt, dass in der Zweckumschreibung, wie in Artikel 2 des geltenden Gesetzes, ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft hingewiesen werde. Es muss zudem unterschieden werden zwischen der Beratung für Jugendliche und derjenigen für Erwachsene, die ohne Mitwirken der Eltern, der Schule und der Wirtschaft erfolgt.

Artikel 3

Im Gesetz von 1963 wurde in bezug auf die Unentgeltlichkeit der Berufsberatung ein Vorbehalt in dem Sinne gemacht, dass dem Ratsuchenden für besondere, mit seinem Einverständnis gemachte Aufwendungen Rechnung gestellt werden darf. Als Beispiele solcher Aufwendungen werden in Artikel 4 der Verordnung zum Gesetz die Ausarbeitung von einlässlichen Berichten oder Gutachten sowie Auslagen für die Vermittlung von auswärtigen Ausbildungsstellen und für Inserate erwähnt. Es hat sich nun gezeigt, dass diese Bestimmung von den Berufsberatungsstellen nicht angewendet wird. Je länger, je mehr wird auch eine zeitlich umfangreichere Einzelberatung, auch wenn sie einen gewissen zusätzlichen Aufwand erfordert, als Normalfall betrachtet, ohne dass für gewisse Arbeiten Rechnung gestellt wird. Diese Bestimmung kann deshalb als von der Praxis überholt gestrichen werden.

In verschiedenen Vernehmlassungen kommt zum Ausdruck, dass im letzten Schuljahr oder «permanent vom siebten Schuljahr an» eine generelle Berufsberatung durchgeführt werden müsse. In diesem Sinne sei die Berufsberatung obligatorisch zu erklären. Mit einer solchen Bestimmung würde der Bund den Kantonen auf der Volksschulstufe ein bestimmtes Fach vorschreiben; dafür fehlt ihm aber die verfassungsmässige Kompetenz. Es ist somit nicht möglich, diesem Begehren zu entsprechen, auch wenn es sachlich gerechtfertigt sein mag.

Artikel 4

Absatz 2: In einigen Vernehmlassungen wird der Begriff «sachkundig» als zu unbestimmt bezeichnet. Er ist in Artikel 5 der Verordnung vom 30. März 1965 zum Berufsbildungsgesetz (SR 412.101) näher umschrieben, aber etwas allgemein gehalten.

In der Zwischenzeit hat sich die Ausbildung der Berufsberater konsolidiert und auch ziemlich vereinheitlicht. Die Berufsberater werden ausgebildet an Universitäten (Freiburg, Lausanne), am Institut für angewandte Psychologie in Zürich und in Sonderstudiengängen (zweiter Bildungsweg), welche der Schweizerische Verband für Berufsberatung für die deutsche Schweiz sowie die kantonalen Zentralstellen für Berufsberatung der Westschweiz für diesen Landesteil durchführen. Diese Institutionen erhalten für die ihnen daraus entstehenden Kosten Bundesbeiträge. Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 2 wird es erlauben, die Voraussetzungen für die Subventionierung im Einzelfall eindeutiger festzulegen, als dies nach der gegenwärtigen Regelung möglich ist.

Artikel 5

Wenn in Absatz 1, im Gegensatz zum geltenden Gesetz, die private gemeinnützige Berufsberatung nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, so bedeutet dies nicht, dass der Bund sie künftig nicht mehr subventioniert. Nach Artikel 62 werden Bundesbeiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbszweck verfolgen, was für die private gemeinnützige Berufsberatung zweifellos zutrifft. Der Bund fördert nicht nur die Ausbildung und Fortbildung der Berufsberater, sondern auch die Verbesserung der Information und Dokumentation, welche für eine sachkundige und aktuelle Beratung von grosser Bedeutung sind.

23 3. Titel: Berufliche Grundausbildung

Das Vernehmlassungsverfahren hat eindeutig ergeben, dass die sogenannte Betriebslehre nach wie vor als die für unsere Verhältnisse zweckmässigste Ausbildungsform betrachtet wird. Über ihre Gestaltung im einzelnen gehen die Meinungen allerdings auseinander. Die Betriebslehre hat vorweg den grossen Vorteil, dass der Lehrling ständig mit der Praxis verbunden bleibt. Dies ermöglicht die Einführung neuer Verarbeitungstechniken und Werkstoffe sowie die Anpassung an veränderte Situationen, ohne dass die betriebliche Ausbildung dadurch wesentlich verzögert würde. Der Lehrling kann das Erlernte praktisch anwenden. Er wird mit Aufgaben aus der Praxis betraut, die er mit persönlichem Einsatz und Verantwortung zu lösen sich bemühen muss, Aufgaben also, die seine Selbstentfaltung verlangen und fördern. Im Betrieb erlebt er zudem das Zusammenwirken von Menschen unterschiedlicher Prägung; dies gibt ihm Gelegenheit, sein Verständnis für die gesellschaftlichen Verhältnisse zu entwickeln, Rücksicht zu nehmen sowie die Meinungen anderer zu verstehen und zu achten. Wenn der Lehrmeister seinen Lehrling zu einer urteils- und kritikfähigen Persönlichkeit erziehen hilft, seine Ausdauer und Selbstdisziplin fördert, ihn zu Sorgfalt und Ordnung anhält und alle weiteren Charaktereigenschaften fördert, die einen guten und verlässlichen Menschen kennzeichnen, wird mehr Bildung – und zwar Bildung durch Arbeit – erreicht, als gemeinhin angenommen wird. Die Betriebslehre hat ferner den Vorteil, dass sie sehr dezentralisiert durchgeführt werden kann, was bei den sprachlichen und geographischen Verhältnissen unseres Landes und der Zahl der Lehrlinge von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Schliesslich belastet sie die öffentliche Hand erheblich weniger als die Berufslehre in einer Vollschule. Die Betriebslehre weist allerdings nicht nur Vorteile auf. In nicht wenigen Betrieben, vor allem in solchen des sekundären Wirtschaftssektors, muss sich die Ausbildung des Lehrlings nach der anfallenden Arbeit richten, was die Systematik der Ausbildung beeinträchtigt. Sie wird auch durch die zunehmende Spezialisierung der Betriebe erschwert, die zum Teil nur noch mit Mühe in der Lage sind, das gesamte im Ausbildungsreglement festgelegte Programm zu vermitteln. Ferner wird die Ausbildung dadurch beeinträchtigt, dass der Lehrling Arbeiten ausfüh-

ren muss, die nicht mit dem Beruf im Zusammenhang stehen. Auch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten der Lehrlinge lässt oft noch zu wünschen übrig. Immerhin darf festgestellt werden, dass der Grossteil der Lehrmeister seine nicht leichte Aufgabe ernst nimmt und sich bemüht, die übernommenen Pflichten möglichst gut zu erfüllen.

231 1. Kapitel: Ziel und Arten

Artikel 6

Da die Grundausbildung nicht nur Jugendlichen, sondern auch Mündigen zugänglich ist, wurde das Ziel, das im Vernehmlassungsverfahren allgemein begrüsst wurde, neutraler umschrieben. Einem von verschiedenen Seiten gestellten Antrag entsprechend wurde ausserdem beigefügt, dass die berufliche Grundausbildung auch die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung darstellt.

Artikel 7

In Buchstabe *a* kommt der Übergang vom bisherigen dualen System (Lehrbetrieb/Berufsschule) zum trialen (Lehrbetrieb/Einführungskurse/Berufsschule) zum Ausdruck. Das Merkmal dieses Systems liegt darin, dass nicht mehr jeder einzelne Lehrmeister seinem Lehrling die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes selber vermittelt, sondern dass diese Ausbildungsarbeit kollektiv, das heisst in Form von sogenannten Einführungskursen, erfolgt. Ein solcher Kurs soll jeweils stattfinden, wenn nach dem Ausbildungsprogramm eine neue und wesentliche Fertigkeit zu vermitteln ist. Die hauptsächlich fachliche Aufgabe des Lehrmeisters besteht bei diesem System darin, dem Lehrling Gelegenheit zu geben, das im Einführungskurs Erlernte anhand von im Betrieb anfallenden Arbeiten zu üben und zu vertiefen. Verantwortlich für die Ausbildung des Lehrlings ist auch bei diesem System nach wie vor der Lehrmeister. Er könnte sich somit bei einem Misslingen der Lehrabschlussprüfung nicht darauf berufen, die Einführungskurse seien schlecht geführt worden.

In verschiedenen Vernehmlassungen wurde auf die zuwenig deutliche Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen «Grundausbildung» und «Grundschulkurse» aufmerksam gemacht und empfohlen, den bisherigen Begriff «Einführungskurse» beizubehalten, da er der heutigen Praxis entspreche. Diesem Wunsch kann entsprochen werden.

In Buchstabe *b* wurde die bisherige Bezeichnung «Kunstgewerbeschule» durch «Schule für Gestaltung» ersetzt, weil an diesen Schulen vorwiegend in gestalterischen Berufen ausgebildet wird, die mit Kunstgewerbe im herkömmlichen Sinn nichts zu tun haben.

232 2. Kapitel: Berufslehre**232.1 Allgemeine Vorschriften***Artikel 8*

Absatz 1: In den letzten Jahren sind alle Berufslehren, die weniger als zwei Jahre dauerten, verlängert oder aufgehoben worden. Damit steht dem allgemeinen Wunsch nach einer Mindestdauer von zwei Jahren nichts mehr entgegen. Eine Sonderregelung ist allerdings notwendig für die Stufenlehren, wo die der ersten Stufe folgende Ausbildungsperiode in der Regel ein Jahr nicht überschreitet.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse soll das Departement Ausnahmen von der Ganzjahrespflicht bewilligen können. Das gilt insbesondere für die noch bestehenden zweieinhalb- und dreieinhalbjährigen Berufslehren, die im Sinne einer Übergangslösung so lange beibehalten werden sollen, bis die entsprechenden Ausbildungsreglemente revidiert sind.

Absatz 2: Mit der Festlegung des Beginns der Berufslehre auf den Anfang des Schuljahres der zuständigen Berufsschule soll vermieden werden, dass im Laufe des ersten Semesters noch ständig Lehrlinge in die Schule eintreten, was sich erfahrungsgemäss auf den Unterricht nachteilig auswirkt. Begründeten Einzelfällen kann der Kanton nach Anhören der Schule aber Rechnung tragen.

Artikel 9

Diese Bestimmung entspricht materiell Artikel 8 (Abs. 1–3) des bisherigen Gesetzes. Anstelle von «Minderjährigen» ist im Sinne des Arbeitsgesetzes von «Jugendlichen» die Rede.

Artikel 10 und 11

Die wesentliche Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetz besteht darin, dass die Ausbildung von Lehrlingen inskünftig nur gestattet werden soll, wenn der Lehrmeister oder sein Vertreter zusätzlich zu den bisherigen Bedingungen einen Ausbildungskurs für Lehrmeister besucht hat. Dieses Obligatorium wurde bereits von der Eidgenössischen Expertenkommission für die Verbesserung der Berufslehre in ihrem Schlussbericht vom April 1972 einhellig postuliert. Mit einer Ergänzung von Artikel 14 der Verordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 4. September 1974 wurden die Kantone ermächtigt, den Besuch von Ausbildungskursen für Lehrmeister verbindlich zu erklären.

Es steht ausser Zweifel, dass die Ausbildung des Lehrmeisters, der einen Jugendlichen in seiner wohl problemreichsten Phase seines Lebens in der Regel während drei oder vier Jahren ausbilden und erziehen soll, verbessert werden muss. Dass der Lehrmeister der einzige «Lehrer» ist, der für seine alles andere als leichte Aufgabe keine entsprechende Schulung erhält, ist paradox. Selbstverständlich ist das fachliche Können des Lehrmeisters für die Ausbildung des Lehrlings wesent-

lich, aber es genügt allein nicht. Gegen den Grundsatz des Obligatoriums wird von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber kein Einwand erhoben. Sie verlangen aber eine Berücksichtigung bereits bestehender Institutionen für die Lehrmeisterausbildung sowie eine grosszügige Übergangsregelung. Die Kurse sollten von den Berufsverbänden durchgeführt werden, welche auch die Kursprogramme festzulegen und sie dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten hätten. Schliesslich sollte im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen werden, die Lehrmeisterkurse in die Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung einzubauen. Die Verbände der Arbeitnehmer unterstützen durchwegs das Obligatorium und erachten die in Artikel 73 des Vernehmlassungsentwurfs vorgeschlagene Übergangsregelung als zu weit gehend. Die meisten Kantone stimmen dem Obligatorium ebenfalls zu, zwei vertreten allerdings die Meinung, dass ein Obligatorium für die Lehrmeister zu beschwerlich sei und die Ausbildungsbereitschaft vermindern könnte.

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass mit dem Obligatorium der Lehrmeisterausbildung Artikel 10 des geltenden Gesetzes, wonach die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen vom Bestehen der höheren Fachprüfung oder der Berufsprüfung abhängig gemacht werden kann, dahinfällt. Gegen dieses Vorhaben opponiert vor allem der Schweizerische Gewerbeverband, der glaubt, dass die Aufhebung dieser Bestimmung in den betroffenen Berufen zu einem deutlichen Qualitätsverlust der Ausbildung führen würde. Es ergibt sich somit, dass der Grundsatz des Obligatoriums wohl allgemein befürwortet wird, die Meinungen über dessen Gestaltung jedoch erheblich auseinandergehen. Von den gemachten Gegenvorschlägen vermag aber keiner völlig zu befriedigen. Eine Differenzierung der Lehrmeisterkurse im Sinne, dass es jedem Berufsverband überlassen bleiben soll, wie er das Programm gestalten möchte, kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil das Erfordernis einer besseren Ausbildung der Lehrmeister für alle Berufe in gleicher Weise besteht. Es wäre nicht einzusehen, weshalb die Lehrmeister im Schreiner- oder Tischlergewerbe eine geringere Ausbildung in Methodik, Didaktik und Jugendpsychologie benötigen sollten als z. B. diejenigen für Koche oder Coiffeure. Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes vermag das Problem ebenfalls nicht zu lösen. Der Inhaber eines Meisterdiploms verfügt wohl über sehr gute und umfassende Fachkenntnisse, doch nimmt die Ausbildung zum Lehrmeister in der Vorbereitung auf die Meisterprüfung bis jetzt allgemein einen sehr kleinen Platz ein. Es wäre aber durchaus möglich, eine erweiterte Lehrmeisterausbildung in das Programm der Vorbereitung auf die Meisterprüfung einzubauen. Artikel 10 des geltenden Gesetzes soll deshalb in das neue Gesetz übernommen werden, allerdings wird nur dessen Grundsatz aufgeführt, die Absätze 2 und 3 sollen in der Verordnung figurieren. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass von den ungefähr 270 geregelten Lehrberufen nur 72 eine höhere Fachprüfung kennen. Von diesen fallen bloss 26 unter Artikel 10, weil es im Ermessen eines Verbandes liegt, ob er sich dieser Bestimmung unterstellen will. Ebenso entfällt eine andere vorgeschlagene Lösung, wonach die mit der Ausbildung der Lehrlinge betraute Person die Berufsprüfung, ergänzt durch pädagogische Fächer, abgelegt haben muss, da gegenwärtig lediglich neun Berufsprüfungen existieren.

Ein Entwurf zu einem Programm für die Lehrmeisterausbildung liegt bereits vor. Der Kurs soll 45–50 Stunden dauern und das Schwergewicht auf folgende Themen legen: «Der Jugendliche im Lehrlingsalter» (8–10 Stunden), «Führen und Erziehen des Lehrlings» (8–10 Stunden) und «Lehren und Lernen im Betrieb» (10–12 Stunden). Dieses Projekt wird den Kantonen und Berufsverbänden noch zur Stellungnahme unterbreitet werden. Einige Kantone haben diesen Entwurf in Lehrmeisterkursen bereits mit Erfolg verwendet. In der Verordnung zum revidierten Gesetz sollen auch die notwendigen Vorkehren getroffen werden, dass zum Besuch des Kurses genügend Zeit eingeräumt wird, d. h. die Ausbildung des ersten Lehrlings soll nicht davon abhängig gemacht werden, dass vorher bereits der ganze Kurs absolviert sein muss. Über die vorgeschlagene Übergangsbestimmung (Art. 75) sind die Meinungen sehr geteilt. Sie gehen von der ersatzlosen Streichung der Bestimmung bis zum Postulat, dass auch derjenige, der bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat, innert fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten einen Ausbildungskurs zu besuchen habe.

Für den Vorschlag in Artikel 75 war in erster Linie das Problem der Zahl massgebend. Es lässt sich nicht genau feststellen, wie gross die Zahl der Lehrmeister und der mit der Ausbildung beauftragten Vertreter des Betriebes ist. Wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass auf drei Lehrlinge ein Ausbilder entfällt, so gäbe dies bereits etwa 48 000 Ausbilder. In einem mittelgrossen Kanton bildeten im Jahre 1974 105 Betriebe zum erstenmal einen Lehrling aus. Es geht nun darum, die Lehrmeisterkurse in absehbarer Zeit zahlenmässig bewältigen zu können und andererseits die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe nicht zu beeinträchtigen, was zweifellos der Fall wäre, wenn keine Übergangsbestimmungen geschaffen würden. Im Lichte aller Anträge scheint eine Lösung in dem Sinne vertretbar, dass den Ausbildungskurs für Lehrmeister nicht besuchen muss, wer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mindestens zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat.

Artikel 12

Absatz 1: Nach Artikel 65 Absatz 2 sind unter anderem vor Erlass von Ausbildungsreglementen die Kantone, die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören, ebenso vor Massnahmen von allgemeiner Tragweite. Daher erübrigt es sich, dies bei jedem der zahlreichen Tatbestände, die eine Anhörung verlangen, jeweils ausdrücklich festzuhalten.

Absatz 2: In einigen Vernehmlassungen wird beantragt, diese kantonale Kompetenz aufzuheben, da sie materiell gegenstandslos geworden sei und dem Grundsatz der einheitlichen Regelung der Berufsbildung in der ganzen Schweiz zuwiderlaufe. Wenn es auch nur wenige Berufe gibt, die kantonal geregelt sind (z. B. Kleinschreiner im Kanton Bern, Zinngiesser im Kanton Zürich, Schriftgiesser im Kanton Baselland, Rheinschiffer im Kanton Basel-Stadt), besteht kein Anlass, diese Bestimmung aufzuheben. Die nachträgliche Regelung der Ausbildung in diesen Berufen durch den Bund würde an der bestehenden Sachlage nichts

ändern, sondern lediglich einen unerwünschten administrativen Aufwand bewirken.

Artikel 13

Absatz 2: Bei der Stufenlehre erhalten in der ersten Phase alle Lehrlinge die gleiche Ausbildung und schliessen diese mit einer regulären Lehrabschlussprüfung ab. Bei der differenzierten Lehre ist die Phase der gleichartigen und gemeinsamen Ausbildung kurz, d. h. einige Wochen oder Monate, worauf sich die Wege trennen.

Absatz 3: Die Kann-Formel ermöglicht es, dass allenfalls auch das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in der unteren Stufe genügt, um die Ausbildung in der oberen Stufe fortsetzen zu können.

Artikel 14

Absatz 3: In zahlreichen Vernehmlassungen wurde beantragt, dass Artikel 12 Absatz 3 des geltenden Gesetzes wegen seiner erheblichen Bedeutung auch ins neue Gesetz und nicht nur in die Verordnung aufgenommen wird. Einem Antrag, wonach das Bundesamt zusammen mit den beteiligten Berufsverbänden im Ausbildungsreglement die Gesamtzahl der möglichen Lehrverhältnisse in einem Beruf festlegen soll, kann nicht entsprochen werden, da die sich rasch wandelnden wirtschaftlichen Verhältnisse und andere Faktoren eine zahlenmässige Festlegung der Lehrverhältnisse für einige Jahre zum voraus nicht zulassen.

Artikel 15

Absätze 1 und 2: Wenn das triale System zum Tragen kommen soll, müssen die Berufsverbände verpflichtet werden, in ihrem Beruf Einführungskurse zu veranstalten. Das Bundesamt soll jedoch auf Gesuch hin einen Beruf vom Obligatorium befreien können, wenn dessen besondere Struktur die Veranstaltung von Einführungskursen nicht erfordert. Das dürfte zum Beispiel für den Beruf des kaufmännischen Angestellten zutreffen, in welchem den Lehrlingen die grundlegenden Fertigkeiten in den Schreibfächern seit jeher in der Berufsschule vermittelt werden. In den gestalterischen Berufen ist es üblich, dass der grösste Teil der Lehrlinge vor Beginn der Berufslehre einen einjährigen Vorkurs an einer Schule für Gestaltung besucht. Dieser Umstand dürfte wahrscheinlich den Besuch von Einführungskursen nicht mehr nötig machen. Es wird auch abzuklären sein, ob solche erforderlich sind für Berufe, die ausschliesslich im Betrieb selber ausgeübt werden.

Absatz 3: Das Bundesamt wird für die Befreiung vom Kursbesuch Richtlinien erlassen. Eine Befreiung soll in Frage kommen, wenn gewährleistet ist, dass das Ziel der Einführungskurse auf andere Weise erreicht wird. Das gilt vor allem für Betriebe, die über eigene Lehrwerkstätten oder Lehrlingsabteilungen verfügen und eine Ausbildung, wie sie das triale System bezweckt, bereits vermitteln.

Absatz 4: Es geht nicht an, dass die Einführungskurse zeitlich auf Kosten des beruflichen Unterrichts durchgeführt werden. Die Berufsschule ist für den vorgeschriebenen Pflichtunterricht auf die verhältnismässig knappe Zeit, die ihr hiefür zur Verfügung steht, dringend angewiesen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine für beide Teile annehmbare Lösung möglich ist, wenn die Leiter von Einführungskursen und die Berufsschule rechtzeitig miteinander Fühlung nehmen und zusammenarbeiten.

Artikel 16

Absatz 1: Die Berufslehre kann ihr Ziel nur erreichen, wenn die verhältnismässig knappe Zeit für die praktische Ausbildung gut ausgenützt wird, die Ausbildung also systematisch und methodisch richtig erfolgt. Der diesem Zweck dienende Modell-Lehrgang, den der zuständige Berufsverband aufgrund des Ausbildungsreglements auszuarbeiten hat, ist im Vernehmlassungsverfahren allgemein begrüsst worden. Hingegen wird in vielen Eingaben ein Lehrgang mit Zeitangaben, den jeder Lehrmeister aufgrund des Modell-Lehrganges für seinen Betrieb zu erstellen hätte, abgelehnt. Es wird vor allem geltend gemacht, dass in vielen Betrieben (insbesondere im Baugewerbe) nicht vorausgesehen werden könne, wann eine bestimmte Arbeit anfallen werde. Andererseits wäre es widersinnig, dem Lehrling Arbeiten, die er ausführen könnte, die aber laut Betriebslehrgang erst einige Wochen später vorgesehen sind, vorzuenthalten. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Betriebslehrgang vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, bei denen die notwendige, ständig vorhandene und differenzierte Auftragsstruktur nicht gegeben sei, erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde. Bei dieser Sachlage soll darauf verzichtet werden, diesen Lehrgang obligatorisch zu erklären.

Absatz 2: In verschiedenen Vernehmlassungen wird diese Bestimmung abgelehnt oder die Auffassung vertreten, dass sie etwas flexibler lauten sollte. Diesem Begehren wurde Rechnung getragen. Der Aufwand für die Erstellung des Berichtes hält sich in einem zumutbaren Rahmen, weil hiefür ein von der deutschschweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz ausgearbeitetes Formular verwendet werden kann, das sich bereits einer grossen Nachfrage erfreut.

Artikel 17

Absatz 2: Es soll auch der Berufsschule ein Antragsrecht gewährt werden; dieses dürfte insbesondere bei der Frage einer allfälligen Verlängerung der Lehre zweckmässig sein.

Artikel 18

Artikel 8 Absatz 4 des geltenden Gesetzes bestimmt, dass die Berufslehre von Personen, die wegen Invaldität nicht vollständig ausgebildet werden können, durch Verordnung geregelt wird. Es hat sich in der Folge jedoch gezeigt, dass wegen der besonderen Merkmale fast jedes einzelnen Falles die Aufstellung allgemeingültiger Vorschriften nicht möglich ist. Die kantonale Behörde muss

deshalb im Einzelfall entscheiden, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt und welche Erleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung gewährt werden dürfen.

232.2 *Lehrverhältnis*

Artikel 19

Absatz 2: Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag der kantonalen Behörde nunmehr vor Beginn der Lehre einzureichen und nicht wie bisher erst spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit. Nach der geltenden Regelung konnte es nämlich vorkommen, dass die Behörde erst dreieinhalb Monate nach Beginn eines Lehrverhältnisses hiervon Kenntnis erhielt. Falls der Lehrvertrag nicht genehmigt werden konnte, ergaben sich für den Lehrling öfters schwerwiegende Unzukömmlichkeiten. Im übrigen legalisiert diese neue Vorschrift weitgehend eine bereits bestehende Praxis, da immer mehr Lehrmeister den Vertrag vor Beginn der Lehre einreichen.

Für Lehren, die in Lehrwerkstätten oder Schulen für Gestaltung absolviert werden, ist ebenfalls ein Lehrvertrag abzuschliessen. Die Frage eines einheitlichen Lehrvertragsformulars soll in der Verordnung geregelt werden.

Das Begehren, dass dem Lehrvertrag ein berufsbezogenes ärztliches Zeugnis beizulegen sei, geht in dieser allgemeinen Form zu weit. In vielen Kantonen findet im letzten obligatorischen Schuljahr eine ärztliche Untersuchung statt. Zudem lassen die bisherigen Ergebnisse von ärztlichen Kontrollen in der Berufsschule die vorgeschlagene Massnahme nicht als zwingend erscheinen.

Artikel 20

Absatz 1: Es ist möglich, dass der Lehrling zu Beginn der Lehre sogleich den beruflichen Unterricht in Form eines Blockes oder einen Einführungskurs besucht. Für die Vertragsparteien wirkt sich deshalb die Probezeit gar nicht oder nicht genügend als solche aus. Als Probezeit sollen deshalb die ersten drei Monate gelten, die der Lehrling tatsächlich im Lehrbetrieb verbringt.

Absatz 3: Zur Vermeidung unnützer administrativer Umtriebe soll inskünftig auch die Berufsschule über die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit benachrichtigt werden.

Artikel 21

Absatz 1: In einer Vernehmlassung wird die Auffassung vertreten, es sei eine Illusion, den Lehrmeister zu beauftragen, die Ausbildung im Betrieb mit dem beruflichen Unterricht möglichst gut zu koordinieren, da zu diesem Zweck in erster Linie der Modell-Lehrgang und der Lehrplan der Berufsschule aufeinander abgestimmt sein müssten. Der Lehrmeister kann aber dennoch zur Koordination beitragen, indem er sich durch den Lehrling laufend über den an der Schule

vermittelten Lehrstoff orientieren lässt und die praktische Ausbildung nach Möglichkeit darauf ausrichtet.

Absatz 2: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei verlangen für den Lehrling in Fragen des Lehrverhältnisses und der Berufsschule die Mitbestimmung. Sie soll durch die Verordnung und die Gesamtarbeitsverträge geregelt werden. Der Christlichnationale Gewerkschaftsbund verlangt ein Mitspracherecht, während die Christliche Volkspartei beantragt, es sei zu prüfen, ob nicht ein gewisses Mitspracherecht des Lehrlings in Dingen, die ihn direkt betreffen, gesetzlich verankert werden sollte.

Für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrverhältnisses gegenüber dem Lehrling, dessen gesetzlichen Vertreter und der kantonalen Behörde ist, auch wenn der Lehrling hiezu ebenfalls beitragen muss, der Lehrmeister verantwortlich. Er hat die ihm durch den Lehrvertrag und die Vorschriften des öffentlichen Rechts auferlegten Pflichten zu erfüllen. Diese Rechtslage und die sich daraus ergebende Verantwortung schliessen eine Mitbestimmung aus. Hingegen dürfte es dem guten Ablauf des Lehrverhältnisses förderlich sein, wenn der Lehrmeister den Lehrling über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis rechtzeitig orientiert und ihm ein angemessenes Mitspracherecht einräumt, das heisst, den Lehrling anhört und Fragen, die ihn interessieren, mit ihm bespricht. Wenn in Absatz 2 eine Bestimmung in diesem Sinne verankert wird, dürfte damit für viele Lehrmeister ein als selbstverständlich erachteter Brauch legalisiert werden.

Absatz 4: Die wenigen Vernehmlassungen zu dieser Frage gehen überwiegend dahin, dass die Akkordarbeit während der ganzen Dauer der Lehre zu verbieten sei. Einzelne Kantone und Verbände möchten sie nur ausnahmsweise oder nur so weit zulassen, als sie mit der Ausbildung im Zusammenhang steht und diese nicht beeinträchtigt. Obschon der Akkordarbeit, sofern sie nicht zu lange dauert, ein gewisser erzieherischer Wert kaum abgesprochen werden kann, soll sie inskünftig im Rahmen der Berufslehre nicht mehr statthaft sein.

Absatz 5: Lehrlinge, die ihre Lehre in einem der in Artikel 60 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (SR 832.01) angeführten Betrieb bestehen, sind obligatorisch bei der SUVA gegen Unfall versichert. Für die übrigen Lehrlinge haben alle Kantone die Unfallversicherung vorgeschrieben. Die Berufsbildungsämterkonferenzen der deutschen Schweiz und der Westschweiz haben mit der Unfalldirektoren-Konferenz eine Normalunfallversicherung für Lehrlinge und Lehrtöchter abgeschlossen, die von den meisten Kantonen übernommen wurde.

In mehreren Vernehmlassungen wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Revision des Berufsbildungsgesetzes auch die Krankenversicherung obligatorisch erklärt werden sollte. Der Bund ist aufgrund des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes hiefür nicht kompetent. Hingegen können die Kantone nach Arti-

kel 2 dieses Gesetzes die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Die meisten Kantone haben davon für die Lehrlinge Gebrauch gemacht.

Artikel 22

In einigen Vernehmlassungen wird beantragt, dass in diesem Artikel auch die Rechte des Lehrlings aufgeführt werden. Neben der bereits erwähnten Mitbestimmung werden genannt das Recht auf Anrufung der Aufsichtsbehörde bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Lehrbetrieb oder der Berufsschule und das Recht auf eine Zwischenprüfung sowie auf Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb nach Abschluss der Lehre.

Das Recht zur Anrufung der Aufsichtsbehörde braucht nicht im Gesetz festgelegt zu werden, da es dem Lehrling und dem Lehrmeister ohne weiteres und jederzeit zusteht. In Artikel 23 Absatz 2 wird bestimmt, dass auch der gesetzliche Vertreter des Lehrlings eine Zwischenprüfung verlangen kann. Der Lehrvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, der mit Zeitablauf endet. Er kann nicht durch einseitige Erklärung des Lehrlings in einen an den Lehrvertrag anschliessenden Arbeitsvertrag umgewandelt werden. Im übrigen lassen sich die Rechte des Lehrlings aus den Pflichten des Lehrmeisters ableiten. So hat der Lehrling z. B. das Recht auf eine fachgemässe, systematische und verstandnisvolle Ausbildung, auf Arbeiten, die nur im Zusammenhang mit dem Beruf stehen, auf angemessene Mitsprache usw. Es erübrigt sich indessen, alle Pflichten des Lehrmeisters in einem speziellen Artikel als Rechte des Lehrlings wiederzugeben.

Artikel 23

Es geht offensichtlich zu weit, die Lehrlinge auch an der Aufsicht über die Berufslehre zu beteiligen (Mitglieder von Aufsichtskommissionen), wie das der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangt. Hiefür fehlen dem Lehrling die genügende berufliche Erfahrung und die notwendige menschliche Reife.

Es bleibt den Kantonen anheimgestellt, wie sie die Aufsicht über die Berufslehre ausüben wollen (hauptamtliche Berufsinspektoren, paritätisch zusammengesetzte Kommissionen nach Berufen, regionale Kommissionen für alle Berufe).

Kantonale Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge des betreffenden Berufes kommen nicht häufig vor, erweisen sich aber im Hinblick auf die Einhaltung des Ausbildungsprogramms als nützlich.

Artikel 24

In mehreren Vernehmlassungen wird verlangt, dass der Lehrmeister die kantonale Behörde nicht erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses zu benachrichtigen habe, sondern bereits dann, wenn eine solche bevorsteht. Ein derartiges Vorgehen wäre an sich erwünscht. Wie es jedoch dem freien Willen der Parteien überlassen ist, ein Lehrverhältnis einzugehen, so muss es ihnen auch anheimgestellt bleiben,

dieses wieder aufzulösen. Ein durch die Intervention der kantonalen Behörde bewirkter Aufschub der Wirksamkeit der Auflösung des Lehrverhältnisses wäre rechtlich kaum haltbar. Es steht selbstverständlich jeder Lehrvertragspartei frei, die kantonale Behörde zu benachrichtigen, wenn in einem Lehrverhältnis derartige Misslichkeiten bestehen, dass dessen Weiterführung gefährdet scheint. Es kommt zudem immer häufiger vor, dass der Lehrmeister die kantonale Behörde bereits über eine drohende Auflösung des Lehrvertrages orientiert.

Es ist auch verlangt worden, die kantonale Behörde müsste garantieren, dass der Lehrling seine begonnene Lehre beenden könne, wenn ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen wird oder nicht mehr gemäss den gesetzlichen Erfordernissen ausbilden kann. Eine solche Verpflichtung kann der kantonalen Behörde nicht auferlegt werden. Der Lehrvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag. Ob ein für seine Auflösung geltend gemachter Grund ein wichtiger Grund ist, hat allenfalls der Richter abzuklären. Wenn es auch selbstverständlich ist, dass sich die kantonale Behörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzt, dem entlassenen Lehrling die Fortsetzung seiner Lehre sicherzustellen, so darf daraus nicht eine Verpflichtung im Rechtssinne abgeleitet werden.

Artikel 25

Absatz 1: Insbesondere sind die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar. So gilt zum Beispiel für eine vom Lehrling gemachte Erfindung Artikel 332, für die Hausgemeinschaft Artikel 328a, während sich eine allfällige Schadenersatzpflicht des Lehrmeisters wegen ungenügender Ausbildung des Lehrlings nach den Artikeln 97 ff. regelt.

232.3 Beruflicher Unterricht

Die Ausbildung im Betrieb und der berufliche Unterricht bilden, auch wenn sie zeitlich nicht von gleicher Dauer sind, gleichwertige Teile der Berufslehre. Sie müssen einander sinnvoll ergänzen, wenn die Lehre zum Ziel führen soll.

Artikel 26

Das Attribut «eigenständige Schulen» im Vernehmlassungsentwurf ist vor allem von Verbänden der Arbeitgeber kritisiert worden. Es wird die Meinung vertreten, dass damit den Schulen eine «Blankovollmacht» erteilt werde. Diese Absicht besteht keineswegs. Die ursprüngliche Fassung ist insofern präzisiert worden, dass die Berufsschule einen eigenständigen Bildungsauftrag hat. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sie gegenüber andern Schultypen gleichwertig ist und auch kein blosses Anhängsel an die praktische Ausbildung im Betrieb darstellt. Andererseits ist es nicht notwendig, in der Begriffsumschreibung ausdrücklich festzuhalten, dass die Berufsschulen den Unterricht in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden vermitteln. Diese sind an der Vermittlung des Unterrichts nicht direkt beteiligt, tragen aber in verschiedener Hinsicht zu dessen gutem Gelingen

bei (Mitwirkung in den Aufsichtskommissionen und Fachausschüssen der Schulen, Vermittlung von nebenamtlichen Lehrern für berufskundliche Fächer usw.)

Hauptsächlich vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund wird vorgeschlagen, dass die kantonale Behörde zusammen mit der Berufsschule einen schulärztlichen Dienst mit jährlich mindestens einer berufsbezogenen ärztlichen Untersuchung zu organisieren hat. Die meisten Kantone verfügen über einen mehr oder weniger ausgebauten schulärztlichen Dienst, der zunehmend verbessert wird. Eine mindestens jährlich vorzunehmende berufsbezogene ärztliche Untersuchung aller Lehrlinge und Lehrtöchter liesse sich in absehbarer Zeit kaum durchführen, da eine berufsbezogene Untersuchung einen grossen Zeitaufwand und für gewisse Berufe auch spezielle ärztliche Kenntnisse und Untersuchungsmethoden erfordert. Bei dieser Sachlage sollen die Kantone verhalten werden, einen genügenden schulärztlichen Dienst einzurichten, und es werden, in Zusammenarbeit mit ihnen Richtlinien mit den entsprechenden Minimalanforderungen aufzustellen sein. Die vorgesehene Lösung lässt sich auch deswegen verantworten, weil Artikel 6 der Verordnung vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen (SR 415.022) bestimmt, dass gesundheitlich gefährdete Lehrtöchter und Lehrlinge sich jährlich einmal auf Kosten des Kantons ärztlich untersuchen lassen können. Selbst wenn diese Untersuchung zwar primär mit dem Sportunterricht verknüpft ist, so bringt sie dennoch eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Lehrlinge und Lehrtöchter.

Artikel 27

In verschiedenen Vernehmlassungen wird verlangt, dass die Lehrpläne von den Berufsverbänden aufzustellen und vom Bundesamt zu genehmigen seien oder dass die Berufsverbände zumindest angehört werden müssten. Artikel 65 Absatz 2 schreibt die Anhörung der Verbände ausdrücklich vor. Nach der gegenwärtigen Praxis werden die Lehrpläne für die beruflichen Fächer vom Bundesamt stets mit Fachleuten des betreffenden Berufes erarbeitet. Die Entwürfe werden anschliessend den Kantonen, den interessierten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Fachverbänden des beruflichen Unterrichts zur Stellungnahme unterbreitet, wie dies auch für Ausbildungs- und Prüfungsreglemente zutrifft. Für die allgemeinbildenden Fächer bestehen mit Ausnahme der kaufmännischen und der Büroberufe, für alle Berufe einheitliche Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Geschäftskunde sowie Staats- und Wirtschaftskunde. Der Lehrstoff ist jeweils auf die Dauer der Lehre in den einzelnen Berufen abgestimmt.

Nach einigen Vernehmlassungen soll die wochentliche Dauer des Unterrichts im Sinne einer Höchst- oder Minstdauer im Gesetz festgelegt werden. Die Arbeitgeberverbände mochten damit einer «schleichenden Verschulung» über Berufsmittelschule, Freifächer, Turnen und Sport, bei gleichzeitiger Verlängerung des Pflichtunterrichts vorbeugen, weil sie darin eine offenkundige Gefahr für die Betriebslehre sehen. Andererseits beantragt der Schweizerische Gewerkschaftsbund

im Gesetz zu bestimmen, dass dem Lehrling für den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtfächer pro Woche vier halbe Tage ohne Lohnabzug zur Verfügung zu stellen sind. Die Fachverbände des beruflichen Unterrichts möchten im Gesetz festlegen, dass der Unterricht mindestens einen Tag pro Woche dauert.

In den letzten Jahren wurde der berufliche Unterricht für Berufe, in denen viel technisches Wissen vermittelt werden muss, verlängert. Im Frühjahr 1976 dauerte der Pflichtunterricht in 14 Berufen länger als einen Tag pro Woche. Für sechs Berufe beträgt er während der ganzen Lehre anderthalb, für zwei Berufe zwei Tage pro Woche, und für die restlichen sechs Berufe nimmt der Unterricht entweder im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahr mehr als einen Tag in Anspruch. Auch inskünftig soll auf die Verhältnisse in den einzelnen Berufen Rücksicht genommen werden. Für Berufe mit einem verhältnismässig einfachen Berufsinhalt, für die ausserdem das Fachzeichnen entfällt, besteht kaum Anlass, den bisherigen Unterricht zu verlängern. Ausserdem muss allgemein darauf Bedacht genommen werden, dass den Betrieben genügend Zeit zur Verfügung steht, um die praktische Ausbildung, die in vielen Berufen wegen der technischen Entwicklung und aus andern Gründen vielfältiger geworden ist, so zu vermitteln, dass eine erfolgreiche Lehrabschlussprüfung erwartet werden darf. Bei dieser Sachlage ist es nicht tunlich, im Gesetz Minima oder Maxima für die wöchentliche Dauer des Unterrichts festzulegen.

Artikel 28

Die Kantone, die Verbände der Arbeitgeber, die Fachverbände des beruflichen Unterrichts und der Wissenschaftsrat begrüssen die Verankerung der Berufsmittelschule im revidierten Berufsbildungsgesetz. Anderer Auffassung sind vor allem der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und die POCH. Sie wenden sich gegen die Förderung einer kleinen Elite von begabten Lehrlingen und fordern als Ersatz für die Berufsmittelschule die allgemeine Ausdehnung des beruflichen Unterrichts auf zwei Tage, wobei Wahlpflichtfächer anzubieten und fachbezogene Leistungskurse zu führen wären.

Die seinerzeit etwas improvisiert eingeführte Berufsmittelschule hat sich bewährt und ist für nicht wenige Lehrlinge eine gute Alternative zur Mittelschule. Sie bildet keineswegs bloss einen «informellen Durchgangskanal» für zukünftige HTL-Absolventen.

Artikel 29

Absatz 2: Viele Kantone haben verfügt, dass für den Pflichtunterricht vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden darf. Dieses wird in der Regel vom Betriebsinhaber oder von der Lehrortsgemeinde entrichtet. Die Übernahme des Schulgeldes oder eines Teils desselben durch den Lehrling bildet heute die Ausnahme. Es ist deshalb angebracht, den Pflichtunterricht für den Lehrling als unentgeltlich zu

erklären. Das soll aber nicht zur Folge haben, dass die Lehrwerkstätten und die Schulen für Gestaltung, die sowohl die praktische Ausbildung als auch den Pflichtunterricht vermitteln, vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings kein Schulgeld mehr erheben dürfen.

Gegen die vorgesehene Bestimmung, wonach der Lehrling berechtigt ist, die Berufsmittelschule ohne Lohnabzug zu besuchen, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt, das heisst die Aufnahmeprüfung besteht, wird von den Verbänden der Arbeitgeber opponiert. Sie machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der Berufsmittelschule um einen freiwilligen Unterricht handle, für dessen Besuch das Einverständnis des Lehrmeisters vorbehalten bleiben soll. Bei zufriedenstellenden Leistungen im Lehrbetrieb werde der Besuch der Berufsmittelschule erfahrungsgemäss gestattet. Wegen einigen Einzelfällen, in denen er verweigert worden sei, rechtfertige es sich nicht, von der bisherigen Ordnung abzugehen und den Lehrmeister auszuschalten. Diese Einwände sind nicht unberechtigt, weshalb auf die vorgesehene Regelung verzichtet wird.

Artikel 30

Die Berufsschule ist nicht Vertragspartei. Sie ist verpflichtet, alle Lehrlinge aufzunehmen, die einen von der kantonalen Behörde genehmigten Lehrvertrag besitzen. Einzig die Lehrwerkstätten und die Schulen für Gestaltung können durch eine Aufnahmeprüfung eine leistungsmässige Auswahl ihrer künftigen Schüler vornehmen. Artikel 30¹ möchte der Berufsschule eine gewisse Hilfe bieten. Bei ungenügenden Leistungen des Lehrlings in der Schule sollen vorerst der Lehrmeister und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings benachrichtigt werden. Wenn sich in der Folge die Leistungen nicht bessern, so beantragt die Schule der kantonalen Behörde entsprechende Massnahmen. Diese soll danach trachten, dass ein beruflicher Abschluss (Lehre in einem weniger anspruchsvollen Beruf, Anlehre) erreicht werden kann. Es geht dabei nicht um eine Diskriminierung der von solchen Massnahmen betroffenen Jugendlichen, sondern darum, diesen eine Grundausbildung zu vermitteln, die ihren geistigen Anlagen und ihrem Leistungsvermögen am besten entspricht.

Artikel 31

Für den Pflichtunterricht soll das Lehrortsprinzip beibehalten werden. Die in den letzten Jahren geförderte Errichtung von regionalen Zentren (Schaffung berufs-feldbezogener Schulen) ist gesetzlich zu verankern. Der Vorbehalt «nach Möglichkeit» will Gewähr bieten, dass in besonderen Fällen (z. B. für Berufsschulen in Berggebieten mit unzumutbaren Reisezeiten zur Erreichung des nächstgelegenen regionalen Unterrichtszentrums) Ausnahmen gewährt werden können. Gelegentlich konnten sich benachbarte Kantone bei kleinen Lehrlingsbeständen in einem Beruf nicht über den Schulort einigen, was sich für die betroffenen Lehrlinge nachteilig auswirkte. In solchen Fällen soll das Bundesamt den Schulort bestimmen.

Artikel 32

Absatz 3: Die wöchentliche Dauer des Unterrichts wird im Lehrplan für den betreffenden Beruf bestimmt. Der Unterricht soll nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt werden. Dauert er länger als einen Tag, so ist auch der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen. Mit dieser Regelung soll eine die Ausbildungsarbeit der Betriebe beeinträchtigende Verzettlung des Unterrichts vermieden werden. In verschiedenen Vernehmlassungen wurde darauf hingewiesen, dass es heutzutage völlig überflüssig sei, den Unterricht an Sonn- und Feiertagen zu verbieten, da dies praktisch längst nicht mehr der Fall sei. Eine Präzisierung in diesem Sinne kann deshalb fallengelassen werden.

Absatz 5: In den letzten Jahren wurde vom Bundesamt einigen Berufsschulen bewilligt, das jährliche Unterrichtspensum in einzelne Blöcke aufzuteilen. Wenn auch die Versuche im allgemeinen positiv verlaufen, so zeichnen sich doch gewisse Probleme ab, die noch gelöst werden müssen. Es ist aber zweckmässig, im Gesetz die Möglichkeit dieser Unterrichtsform zu verankern.

Artikel 33

Die interkantonalen Fachkurse weisen den Nachteil auf, dass der Lehrstoff in zu konzentrierter Form vermittelt werden muss. Sie sind jedoch notwendig für Berufe mit gesamtschweizerisch sehr kleinen Lehrlingsbeständen (z. B. Bierbrauer, Isoleur), die für den berufskundlichen Unterricht nicht Berufen mit ähnlichen Ausbildungszielen zugewiesen werden können. In den letzten Jahren haben in einigen Berufen, für welche ursprünglich ein interkantonaler Fachkurs notwendig war, die Lehrverhältnisse erheblich zugenommen, was die Schaffung von regionalen oder sogar kantonalen Berufsklassen ermöglicht hätte. In solchen Fällen ist der betreffende Fachkurs inskünftig aufzuheben.

Artikel 34

Der berufliche Unterricht wird ständig mehr oder weniger stark von wirtschaftlichen und technischen Wandlungen beeinflusst. Aus diesem Grund soll für die Lehrkräfte eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung stipuliert werden.

Artikel 35

Mit Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1972 (SR 412.104.7) wurde das Schweizerische Institut für Berufspädagogik geschaffen. Seine wachsende Bedeutung im Rahmen der Lehrerbildung lässt es als geboten erscheinen, seine wesentlichen Aufgaben im Gesetz zu umschreiben.

In vielen Vernehmlassungen wird verlangt, dass das Institut nicht nur Gewerbelehrer, sondern auch gewisse Kategorien von Lehrern an kaufmännischen Berufsschulen und an Schulen für den Verkauf ausbilden sollte. Es geht dabei vor allem um die Schreib- und Bürofachlehrer sowie um Fachlehrer für gewisse Branchen an Verkäuferinnenschulen, deren Ausbildung verbessert werden sollte. Zu diesem

Zweck wurde Absatz 1 so redigiert, dass inskünftig die Ausbildung und Fortbildung der hauptamtlichen und der nebenamtlichen Lehrer, soweit diese nicht an einer kantonalen Hochschule erfolgt, Sache des Bundes sein soll. An Hochschulen werden vor allem Sprachlehrer und Lehrer, die an kaufmännischen Berufsschulen die sogenannten Handelsfächer unterrichten («Handelslehrer»), ausgebildet. Die dem Institut zufallende Erweiterung seines Aufgabenbereiches dürfte sich in verhältnismässig engen Grenzen halten. Auch bei dieser neuen Konzeption werden in bezug auf die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer noch einige Lücken bestehenbleiben. Das dürfte vor allem für Lehrer im gestalterischen Bereich zutreffen, wo immer wieder einzelne Lehrer für ihre Ausbildung und Fortbildung auf die eigene Initiative und einen eigenen Weg angewiesen sein werden. In der Verordnung sollen die nötigen Massnahmen getroffen werden, damit der Bund auch solche Ausbildungen fördern kann

Artikel 36

Absatz 1: Vor allem für die allgemeinbildenden Fächer, in denen gesamtschweizerisch sehr viele Lehrkräfte Unterricht erteilen, kann es sich als notwendig erweisen, dass in grossen Kantonen eigene Kurse durchgeführt werden müssen.

232.4 Lehrabschlussprüfung

Die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung werden nicht grundsätzlich geändert, doch sollen einige Neuerungen Platz finden, die in der Praxis nicht unwesentlich sind.

Artikel 37

Gegenüber der bisherigen Regelung wird der Zweck der Prüfung genauer umschrieben. Der Lehrling hat sich darüber auszuweisen, dass er die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

Artikel 38

Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit man den Prüfungsstoff in einzelne Gebiete aufteilen, das heisst Teilprüfungen durchführen kann. Es wäre somit künftig möglich, einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse in einem in sich geschlossenen Gebiet, z. B. am Schluss der ersten Hälfte der Lehre, zu prüfen. Diese Neuerung ist im Vernehmlassungsverfahren nicht unbestritten geblieben. Durch eine Änderung der Verordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 4. September 1974 (Art. 20a) wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, Schulnoten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass diese Neuerung einige Probleme aufwirft.

Artikel 40

Absatz 1: Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt und manchen Personen, die den betreffenden Beruf über den Weg des Anlernens erlernt haben,

ermöglicht, die Lehrabschlussprüfung abzulegen und damit beruflich und sozial aufzusteigen. Nach Artikel 30 des geltenden Gesetzes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, dass der Bewerber mindestens doppelt solange im Beruf gearbeitet haben muss, als die vorgeschriebene Lehrzeit betragt. Diese Zeitspanne ist in den letzten Jahren vor allem für drei- und vierjährige Lehren als zu lang gewertet worden. In dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf wurde deshalb vorgeschlagen, dass die massgebende Zeit auf das Anderthalbfache der Lehrzeit festzusetzen sei. Diese Vergünstigung wird durchwegs begrüsst. Es wurde jedoch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass bei den zweijährigen Lehren die Gefahr bestehe, dass ein Jugendlicher nicht mehr eine reguläre Lehre antrete, sondern bei besserer Bezahlung sogleich als Angelernter zu arbeiten beginne. Um solchen unerwünschten Praktiken zu begegnen, wird vorgeschlagen, dass bei zweijährigen Lehren nach wie vor vier Jahre im Beruf gearbeitet worden sein müsse. Nun ist aber für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung in allen Fällen die Mündigkeit (zurückgelegtes 20 Lebensjahr) erforderlich, und es ist deshalb nicht notwendig, für zweijährige Lehren eine Sonderregelung zu schaffen.

Absatz 2 Der weitaus grösste Anteil der privaten Fachschulen entfällt auf den kaufmännischen Sektor. Das Bundesamt hat am 13. August 1969 Richtlinien über die Zulassung von Schülern privater Handelsschulen zur Lehrabschlussprüfung im kaufmännischen Beruf erlassen. Sie sehen eine zweijährige Ausbildung in der Schule und ein Jahr gezielte Praxis in einem Lehrbetrieb vor, wofür die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorliegen muss. Diese Richtlinien haben sich bewährt. Bis Ende 1975 haben ungefähr 300 Schüler privater Fachschulen das Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung erworben.

Artikel 41

Es ist notwendig, dass die demselben Beruf angehörenden Lehrlinge in allen Kantonen nach einheitlichen Grundsätzen geprüft werden. Die Anforderungen sollten überall gleich sein, was insbesondere einheitliche Prüfungsaufgaben erfordert. In dieser Hinsicht sind in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden, doch bleibt noch viel zu tun. Deshalb soll in die Verordnung zum Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Bund, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Berufsverbänden und Berufsschulen alle Massnahmen fordert, die einer einheitlichen Durchführung der Lehrabschlussprüfungen dienlich sind. Hierzu gehören auch die Instruktionkurse für Prüfungsexperten, die vom Bundesamt jedes Jahr für eine Anzahl Berufe veranstaltet werden.

Absatz 2 Bis jetzt ist lediglich für den kaufmännischen Angestellten und den Büroangestellten die Durchführung der Lehrabschlussprüfung für die ganze Schweiz einem Berufsverband, nämlich dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein, übertragen worden. Damit konnte vor allem ein einheitliches Niveau der Prüfungen sichergestellt werden. Die Kantone Basel-Stadt und St. Gallen haben

die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in allen Berufen (kaufmannische und Büroberufe ausgenommen) dem kantonalen Gewerbeverband übertragen

Artikel 42

Absatz 2 Es stellte sich die Frage, ob diese Begünstigung auch weiterhin von materieller Bedeutung sei. Eine Umfrage bei den Kantonen hat ergeben, dass jährlich immerhin ungefähr zwölf Fähigkeitszeugnisse ohne Prüfung abgegeben werden. Es handelt sich fast durchwegs um Lehrlinge, die im letzten Drittel ihrer Lehre schwer erkrankten und sich einer langen Kur in einem Sanatorium unterziehen mussten. Es ist deshalb angebracht, diese Bestimmung beizubehalten.

Absatz 3 Vom beruflichen Unterricht können Invalide teilweise befreit werden, ebenso Lehrlinge, die sich über eine gleichwertige oder höhere Ausbildung ausweisen. Es ist angebracht, die Befreiung auch auf die Lehrabschlussprüfung auszudehnen. Es wäre nicht einzusehen, weshalb z. B. ein Maturand der nachträglich eine kaufmannische Berufslehre besteht, noch eine Prüfung in Französisch und Englisch ablegen musste, nachdem er am Gymnasium in diesen beiden Sprachen einen Unterricht erhielt, der zeitlich und stofflich wesentlich über denjenigen an der kaufmannischen Berufsschule hinausging.

Artikel 43

Absatz 2 Die vorgesehene Lösung, wonach sich Wiederholungen von Prüfungen nur auf die Fächer beziehen, in denen der Lehrling an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erzielte, wurde im Vernehmlassungsverfahren kritisiert. Besonders Arbeitgeberverbände, aber auch einige Kantone wiesen darauf hin, dass diese Erleichterung einzelnen Lehrlingen Anlass geben konnte, die Lehrabschlussprüfung bewusst aufzuteilen. Wir halten dafür, dass diese Gefahr kaum besteht. Es lässt sich schwerlich vorstellen, dass Lehrlinge absichtlich auf diese Weise vorgehen und es bewusst in Kauf nehmen, dass sich die Lehrabschlussprüfung mindestens anderthalb Jahre lang hinzieht.

Artikel 44

Hinsichtlich der ausländischen Ausweise besteht einzig mit Deutschland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Ausweisen für handwerkliche Berufe. Hingegen haben in den letzten Jahren die Gesuche um Gleichstellung eines ausländischen Ausweises im Einzelfall zugenommen, was auf die zahlreichen ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz zurückzuführen ist. Die Gleichstellung bezweckt vor allem die Zulassung zu einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung.

233 3. Kapitel: Handelsmittelschulen

Artikel 45

Die Konferenz Schweizerischer Handelsschulrektoren möchte die Revision des Gesetzes benutzen, um die Handelsmittelschule in «Wirtschaftsdiplomschule»

umzubenennen. Sie macht aber den Vorbehalt, dass es sich nicht um eine für alle Schulen verbindliche Bezeichnung handeln könnte; vor allem müsste die bisherige französische und italienische Bezeichnung beibehalten werden. Bei dieser Sachlage scheint es nicht angezeigt, diese Schule umzubenennen.

Das im Vernehmlassungsentwurf umschriebene Ausbildungsziel, wonach die Handelsmittelschule ihre Schüler darauf vorbereitet, eine qualifizierte Tätigkeit auszuüben und beruflich aufzusteigen, ist in verschiedenen Stellungnahmen als übertrieben oder unzutreffend bezeichnet worden. Für eine Vorgesetztenstellung seien neben Kenntnissen und Fähigkeiten noch andere wesentliche Eigenschaften nötig. Die vorgeschlagene Fassung diskriminiere zudem die Absolventen der kaufmännischen Berufslehre. Diesen Einwänden wurde Rechnung getragen.

Artikel 46

Absatz 2: Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz des Wissensnachweises und räumt damit den Bildungswilligen die Freiheit ein, denjenigen Bildungsweg zu wählen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Es muss künftig somit nicht mehr im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Ausbildung derjenigen der anerkannten Handelsmittelschulen entspricht.

Die Vorschrift in Artikel 35 Absatz 2 des geltenden Gesetzes, wonach Schüler von privaten Handelsmittelschulen zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Schule zugelassen werden können, sofern die Ausbildung derjenigen der anerkannten Handelsmittelschule entspricht, liess sich nicht realisieren, weil die Prüfungsreglemente der anerkannten Schulen meistens bestimmen, dass das letzte Schuljahr an der Schule absolviert werden muss, an welcher die Prüfung abgelegt wird. Ferner ergaben sich Probleme wegen den Erfahrungsnoten. Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen sollen deshalb ausschliesslich auf die von den Kantonen zu veranstaltenden Prüfungen verwiesen werden.

Artikel 47

Der Lehrplan ist in einem gewissen Ausmass ein Rahmenlehrplan, doch müssen einzelne Mindestvorschriften, z. B. die im Lehrplan aufgeführten Pflichtfächer und ihre Stundenzahlen, eingehalten werden, wenn die Abschlussprüfung vom Bund anerkannt werden soll.

234 4. Kapitel: Anlehre

Artikel 48

Der im Vernehmlassungsentwurf gemachte Vorschlag, wonach die Kantone die Anlehre regeln sollen, ist allgemein, allerdings mit unterschiedlichen Begründungen, abgelehnt worden. Von den 14 Kantonen, die sich zu dieser Frage geäussert haben, befürworten 13 eine Regelung der Anlehre durch den Bund. Im gleichen Sinne äussert sich auch der Schweizerische Verband für Berufsberatung. Die Spitzenverbände der Arbeitgeber lehnen jegliche Institutionalisierung der Anlehre

ab, allerdings scheinen nicht alle Mitgliederverbände diese Auffassung zu teilen. Die Spitzenverbände machen darauf aufmerksam, dass es im Wesen der Anlehre liege, dass Dauer und Ausbildungsinhalt nicht reglementiert werden könnten, weil sie von Firma zu Firma, oft sogar von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz unterschiedlich seien. Obwohl die arbeitsplatzbezogene Instruktion quantitativ eher zurückgehe, werde es aus den verschiedensten Gründen immer Leute geben, die keine andere Ausbildung wollten. Weil die Anlehre beschäftigungsbezogen sei, die Betriebe lehrten nur bei entsprechend vorhandenen Arbeitsplätzen an, sei sie attraktiver als eine kantonal geregelte Anlehre, die weder auf einen konkret vorhandenen Bedarf ausgerichtet sein noch eine breite Grundausbildung für verschiedenartige Einsätze bieten könne. Andererseits werde nicht verkannt, dass die in der Schule vermittelte Allgemeinbildung der Anlehrlinge gefordert werden müsse. Eine Regelung der Anlehre durch die Kantone würde zu einem heillosen Durcheinander führen. Schliesslich dürfe die Anlehre auch nicht zu einer Verwässerung der Berufslehre führen.

Bei den Verbänden der Arbeitnehmer sind die Meinungen nicht einheitlich. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund schlägt für schulentlassene Jugendliche, die nicht eine Berufslehre absolvieren oder eine Mittelschule besuchen, eine obligatorische Fortbildung während zweier Jahre vor. Sie würde zwei halbe Tage pro Woche dauern und allgemeinbildende sowie berufsfeldbezogene Fächer für Jugendliche beiderlei Geschlechts und Hauswirtschafts- und Werkunterricht umfassen. Ein Lohnabzug während des Unterrichts wäre nicht statthaft. Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände ist der Auffassung, dass der Bund die Anlehre regeln soll, indem er Bestimmungen über Anlehrverträge, Inhalt und Mindstdauer der Anlehre sowie über die Ausweise erlässt. Der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund fordert, dass die Anlehre im Gesetz ausführlich umschrieben und ein Ausbildungsreglement geschaffen werde, das alle Einzelheiten enthalte, besonders nötig sei ein Anlehrvertrag, der dem Jugendlichen Rechtsschutz biete. Der Landesverband freier Schweizer Arbeiter begrüsst eine gesetzliche Regelung der Anlehre sehr, während der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste sie ablehnt. Nach der Meinung des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeitnehmer sollten Anlehen nur aufgrund eines vom Bundesamt zu erlassenden Reglements möglich sein. Sie müssten mindestens ein Jahr dauern, wobei eine Berufs- oder Weiterbildungsschule obligatorisch wäre. Von den politischen Parteien setzen sich, mit etwas unterschiedlichen Nuancen, die Christliche Volkspartei, die Evangelische Volkspartei und die Freisinnig-demokratische Partei für eine Regelung durch den Bund ein, während die Schweizerische Volkspartei und die Liberal-demokratische Union sich dagegen aussprechen. Der Landesring der Unabhängigen möchte die Anlehre durch die Kantone ordnen lassen, wobei sichergestellt werden musste, dass diese Fortbildungsmöglichkeit in der ganzen Schweiz besteht.

Die Sozialdemokratische Partei lehnt die Anlehre ab, weil die Berufslehre das Minimum dessen darstelle, zu dem ein Bildungssystem führen solle, das diesen

Namen verdiene. Sie schliesst sich dem Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an. Die Fachverbände des beruflichen Unterrichts möchten den Schulbesuch und die Prüfung von Angelernten durch den Bund regeln lassen und beantragen, dass gewisse Schutzartikel des Berufsbildungsgesetzes auch für Angelernte gelten sollen.

Die Deutschschweizerische Berufsbildungsämterkonferenz setzte im Februar 1975 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Vorschlag zur Lösung des Ausbildungsproblems jener Jugendlichen auszuarbeiten, die nicht imstande sind, eine Berufslehre zu bestehen. Ihr umfangreicher Bericht vom Mai 1976, der auch auf Befragungen von Vertretern der Berufsberatung, der Fürsorge, der Hilfs- und Sonderschullehrer und der Wirtschaft beruht, kommt zum Schluss, dass sich eine gesamtschweizerische Regelung des Angelerntenproblems aufdrängt. Dabei sollen nicht die Anlernberufe, sondern nur der Grundsatz der Anlernung institutionalisiert werden. Es wäre nach wie vor Sache der Wirtschaft, Ausbildungsprogramme für Angelernte auszuarbeiten. Der Bund würde lediglich zwingende Vorschriften über Zweck und Inhalt der Anlehre, den Anlehrvertrag und die Aufsicht, den begleitenden Unterricht, den Ausbildungsabschluss und den Ausbildungsausweis aufstellen.

Es ist von der Tatsache auszugehen, dass nach wie vor ein gewisser Prozentsatz der Jugendlichen (die Schätzungen variieren zwischen 5 und 8%) wegen mangelnder intellektueller Fähigkeiten nicht in der Lage ist, eine Berufslehre im Sinne des Gesetzes zu bestehen. Sie vermögen vor allem dem beruflichen Unterricht nicht zu folgen, auch wenn ihnen sogenannte Stützkurse erteilt werden. Insbesondere die Industrie, zum Teil aber auch das Gewerbe und einzelne Dienstleistungsbetriebe sind auf angelernte Arbeitskräfte angewiesen, deren Dienste im komplizierten Räderwerk unserer Wirtschaft unentbehrlich sind. Es muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Abbaus der ausländischen Arbeitskräfte und angesichts der strukturellen Schwierigkeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen vermehrt einheimische Angelernte benötigt werden. Es liegt vorweg im Interesse der angelernten Arbeitskräfte selber, dass sie nach bester Möglichkeit für ihre berufliche Tätigkeit ausgebildet werden. Es sind somit alle möglichen Vorkehren zu treffen, um Schulentlassene, die keine Berufslehre antreten können, davon zu bewahren, dass sie ohne jede berufliche Einführung dastehen. Es steht auch ausser Zweifel, dass die Anlehre eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit aufweist. Die Tätigkeiten wechseln, was ihren Inhalt betrifft, nicht nur von «Beruf» zu «Beruf», sondern öfters auch von Betrieb zu Betrieb. Dementsprechend ist zu ihrer Ausübung eine Instruktion von wenigen Tagen bis zu einem Jahr oder sogar mehr erforderlich. Der Angelernte verrichtet demgemäss verhältnismässig einfache Arbeiten, die wohl Handfertigkeit, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit, jedoch nur ein Mindestmass an theoretischer Ausbildung erfordern.

In den Vernehmlassungen zum Gesetzesentwurf kommt allgemein zum Ausdruck, dass die Angelernten beruflich und menschlich gefördert werden sollten. Der

Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wonach alle schulentlassenen Jugendlichen, die nicht eine Berufslehre absolvieren oder eine Mittelschule besuchen, während zweier Jahre zu einer obligatorischen Fortbildung verpflichtet waren, geht indessen zu weit und sprengt den Rahmen des Berufsbildungsgesetzes. Nach Auffassung des Gewerkschaftsbundes soll diese Fortbildung den obligatorischen Schulunterricht ergänzen. Damit würde der Bund die in einigen Kantonen bestehende obligatorische Fortbildungsschule, die aus verschiedenen Gründen eher ein kümmerliches Dasein fristet, für alle Kantone obligatorisch erklären, was rechtlich kaum zulässig wäre. Der Anlehrling benötigt vor allem eine Lebenshilfe, die in vielen Fällen in eine menschliche Betreuung ausmünden muss. Diese Lebenshilfe kann zweckmässig durch eine den Fähigkeiten der Anlehrlinge angepasste Allgemeinbildung in besonderen Anlernklassen vermittelt werden. Vor allem Berufsberater und Lehrer von Sonderklassen erachten eine mindestens einjährige Anlehnung als erwünscht, weil nur damit im Rahmen des beruflichen Unterrichts eine minimale Basis für die Bewältigung der Lebensschwierigkeiten geschaffen werden konnte. Der Gesetzgeber kann jedoch nicht vorschreiben, dass eine Anlehre in jedem Fall mindestens ein Jahr dauern muss. Wie bereits erwähnt, gibt es zahlreiche Anlernaktivitäten, für welche eine Instruktion von einigen Tagen oder Wochen genügt. Es wäre deshalb unrealistisch, sie auf mindestens ein Jahr anzusetzen. Andererseits kann der berufliche Unterricht, auch bei Beschränkung auf ein verhältnismässig einfaches Programm, sein Ziel nur erreichen, wenn ihm eine minimale Zeit zur Verfügung steht. Wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass der Anlehrling pro Woche während eines Tages den Unterricht besucht, so ergäbe dies bei 40 Schulwochen 320 Stunden.

Die aufgrund einer einlasslichen Analyse aller Stellungnahmen vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass für Anlehren, die ein Jahr oder länger dauern, ein besonderer Anlehrvertrag abgeschlossen werden muss, für den die Bestimmungen über den Lehrvertrag sinngemäss gelten. Für die Anlehre selber sind einige Bestimmungen über die Berufslehre sinngemäss anwendbar. Der Anlehrling ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Anlehre den beruflichen Unterricht zu besuchen. Dieser soll vorwiegend allgemeinbildende Fächer umfassen. Für die beruflichen Fächer mussten wahrscheinlich Berufsfelder gebildet werden (z. B. Bau-, Metall- und Dienstleistungsberufe). Wie bereits erwähnt, sollte der allgemeinbildende Unterricht in erster Linie auf die Vermittlung einer Lebenshilfe ausgerichtet sein. Es ist vorgesehen, dass das Bundesamt für den beruflichen Unterricht Richtlinien erlässt. Die Anlehre soll weder durch eine Prüfung in den praktischen Arbeiten noch durch eine in den Fächern des beruflichen Unterrichts abgeschlossen werden. Der amtliche Ausweis über die abgeschlossene Anlehre würde deren Dauer, die Berufsbezeichnung und das Berufsfeld aufführen sowie den Besuch des beruflichen Unterrichts bestätigen. Als Berufsbezeichnung dürfen keine Bezeichnungen von eidgenössisch oder kantonal reglementierten Berufen verwendet werden. Sie soll sich aus dem Schwerpunkt der Anlernaktivität ergeben. Im Rahmen einer Anlehre wird in einem Kanton gegenwärtig ein «Materialzusager» ausgebildet, dessen Berufsbild wie folgt umschrieben werden kann:

«Nach Stücklisten und einfachen Zeichnungen selbständig Stahl, Eisen, Messing und Aluminium mit Kaltkreis-, Metallband- und Bügelsägen zusägen». In diesem Sinne wäre das Berufsbild im Angelernten-Ausweis zu vermerken. Es darf angenommen werden, dass ein derartiger Ausweis das Sozialprestige des Angelernten heben und einen Anreiz zur beruflichen Anstrengung bilden wird. Er würde auch die Vermittelbarkeit verbessern.

Die vorgesehene Bestimmung möchte also nicht Anlehrberufe schaffen und diese wie Lehrberufe in Reglementen regeln. Es bliebe nach wie vor der Wirtschaft überlassen, Inhalt und Dauer der Anlehre im Einzelfall festzulegen. Die Beschränkung der staatlichen Einflussnahme auf Anlehren, die mindestens ein Jahr dauern, bringt es allerdings mit sich, dass wahrscheinlich ein nicht geringer Teil der Angelernten vom obligatorischen Unterricht nicht erfasst wird. Andererseits bliebe es Angelernten, deren Einführung in ihre berufliche Tätigkeit weniger als ein Jahr benötigt, selbstverständlich nicht verwehrt, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dem Unterricht in einer Angelerntenklasse zu folgen. Im übrigen hindert die vorgesehene Regelung die Kantone nicht daran, eine zeitgemässe Fortbildungsschule zu errichten und deren Besuch auch für Jugendliche obligatorisch zu erklären, die eine angelernte Tätigkeit ausüben, zu deren Erlernung weniger als ein Jahr notwendig ist.

Schliesslich sollen die in Absatz fünf vorgesehenen Förderungsmassnahmen nicht nur Angelernten nach Absatz zwei dienstbar sein, sondern allen Angelernten.

24 4. Titel: Berufliche Weiterbildung

Artikel 49

Diese Bestimmung, die sowohl in bezug auf die Träger der Weiterbildung als auch auf die Veranstaltungen der Entwicklung keine Grenzen setzen möchte, ist allgemein begrüsst worden.

Absatz 1: Es ist selbstverständlich, dass auch Personen ohne Berufslehre von der Weiterbildung Gebrauch machen können. Der Ausdruck «angelernte Personen» ist in diesem Sinne zu verstehen.

Absatz 3: Diese Bestimmung will die Rechtsgrundlage schaffen, damit zum Beispiel die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten, Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker und Techniker anerkannt und ihr gegebenenfalls bestimmte Aufgaben übertragen werden können, da sie auf dem Sektor der Bautechnik im weiteren Sinne vornehmlich den beruflichen Aufstieg der Autodidakten fördert. Eine Anerkennung der Stiftung setzt selbstverständlich voraus, dass sie keine standespolitischen Ziele verfolgt und die freie Berufsausübung nicht beeinträchtigt. Der Bund ist an dieser Stiftung auch deshalb interessiert, weil es denkbar ist, dass die von ihr geführten Register für die internationale Freizügigkeit der Angehörigen der höheren technischen Berufe eine gewisse Rolle

spielen könnten. Es geht also darum, alle Eventualitäten vorzusehen und rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Dieser Absatz könnte aber auch Personen dienlich gemacht werden, die ihr Wissen aufgrund von Fernunterricht erworben haben. Dies entspricht einem Wunsch der Organisationen der Fernschulen und deren Absolventen.

241 1. Kapitel: Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Wie bereits erwähnt, wurde von der Institution der Berufsprüfung bis jetzt nur zögernd Gebrauch gemacht. Trotzdem sollen die bisherigen beiden Arten der Prüfungen beibehalten werden. Der Abschnitt wurde etwas gestrafft, denn einige Bestimmungen des bisherigen Gesetzes sollen in die Verordnung aufgenommen werden.

Artikel 51

Nach dem geltenden Gesetz (Art. 38 Abs. 1) wurde, offenbar wegen eines mangelnden Bedürfnisses, keine Berufsprüfung mit dem Ziel eingeführt, einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu führen. Hingegen hat sich gezeigt, dass gewisse Berufsleute, obwohl sie keine Vorgesetztenstellung bekleiden, zur Erfüllung ihrer Funktionen über Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen müssen, die denjenigen eines Absolventen einer Berufsprüfung durchaus ebenbürtig sind. Es ist deshalb angebracht, künftig auch ihnen das Bestehen einer Berufsprüfung zu ermöglichen.

Durch die höhere Fachprüfung soll in erster Linie festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbständig zu leiten. Das Gesetz von 1963 musste aber, im Sinne einer Besitzstandsgarantie, einer Anzahl schon seit längerer Zeit bestehender höherer Fachprüfungen Rechnung tragen, deren Absolventen sich über Kenntnisse im Rahmen einer solchen Prüfung auszuweisen haben, jedoch wegen der Art ihres Berufes nicht in die Lage kommen, einen Betrieb selbständig zu leiten (z. B. Bankbeamte, Versicherungsfachleute, Direktionssekretärinnen, Buchhalter, Korrespondenten). Aus diesem Grund muss auch im revidierten Gesetz der Zweck der höheren Fachprüfung in einem doppelten Sinn umschrieben werden.

Artikel 52

Absatz 1: Die Mindestdauer der beruflichen Tätigkeit nach Abschluss der Lehre soll künftig im Prüfungsreglement festgelegt werden. Die Berufsverbände haben das bisherige Minimum von zwei Jahren fast ausnahmslos als zu gering erachtet.

Artikel 54

Entgegen der bisherigen Publikationspraxis sollen die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht werden, da sich dieses für die Aufnahme von Namenlisten dieser Art nicht mehr eignet. Viel sinnvoller und gezielter ist die Publikation in der Fachpresse.

Artikel 55

Absatz 3: Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass als Titel für den Inhaber des Diploms die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «eidgenössisch diplomiert» verwendet werden könne. Es ist nun von verschiedener Seite der Einwand erhoben worden, dass diese Regelung zu einer Verwässerung des Begriffes «Diplom» führen würde, weil sich jeder Inhaber eines obskuren Diploms z. B. «dipl. Buchhalter» oder «dipl. Korrespondent» nennen könnte. Eine solche Entwicklung ist nicht erwünscht, weshalb die bisherige Ordnung beibehalten werden soll. Da das Diplom die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» trägt und zudem vom Direktor des Bundesamtes mitunterzeichnet wird, steht es seinem Inhaber übrigens frei, sich als «eidgenössisch diplomiert» zu bezeichnen.

Artikel 56

Nach einem in verschiedenen Vernehmlassungen geäußerten Wunsch sollen die Vorschriften über die Wiederholung der Prüfung wiederum im Gesetz und nicht in der Verordnung enthalten sein.

242 2. Kapitel: Technikerschulen*Artikel 57*

Die Verankerung der Technikerschule im Gesetz wird allgemein begrüßt. In einigen Vernehmlassungen wird eine konkretere Formulierung der Konzeption der Schule verlangt, damit Klarheit darüber bestehe, wie die bereits in einigen Branchen bestehenden Zwischenstufen (Polierschulen im Baugewerbe, Lehrgänge für Heizungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnikerschule usw.) zu integrieren seien. Diese Fragen sind im Rahmen der Mindestvorschriften zu regeln, die das Departement erlassen wird. Im Kreisschreiben des Bundesamtes vom 27. Juli 1972 sind in bezug auf die Dauer der Ausbildung gewisse Richtlinien aufgestellt worden (Vollzeitschule: 2000 Stunden, verteilt auf drei Semester; Teilzeitschule (Abendschule): 1500 Stunden, verteilt auf drei Jahre).

In mehreren Vernehmlassungen wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen, die von Betrieben an Angehörige des Kadern in mittleren Funktionsbereichen gestellt werden, über bloss technische Aufgaben hinausgingen. Je nach Ausbildungsrichtung hätten die Techniker auch Führungsaufgaben zu übernehmen. Ferner wurde bemerkt, es sei nicht sinnvoll, im Gesetz festzuhalten, dass nur gelernte Berufsleute zur Technikerschule zugelassen werden können. Die Zulassung sollte mindestens auch Interessenten mit einer der Berufslehre gleichwertigen Ausbildung oder mit einer genügenden beruflichen Praxis ermöglicht werden. Diesen Anträgen wurde entsprochen.

243 3. Kapitel: Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen)

Artikel 58

Absatz 1 Gegenüber der Fassung im geltenden Gesetz werden der Begriff und das zu erreichende Ausbildungsziel umfassender umschrieben. Der Unterricht in Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie in Konstruktion stützt sich in einzelnen Ausbildungsrichtungen im wesentlichen auf angewandte Übungen und Entwicklungsarbeiten im Laboratorium. Wenn nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, dass diese Schulen eine Ausbildung zur fachgemässen Ausübung von höheren technischen Berufen vermitteln, die kein Hochschulstudium voraussetzen, so soll damit keineswegs einer Verwischung der Unterschiede zwischen der Höheren Technischen Lehranstalt und der Technischen Hochschule Vorschub geleistet werden. Beide Schultypen haben nach wie vor ihre besonderen Ziele und Aufgaben, was bereits aus den wesentlich unterschiedlichen Aufnahmebedingungen und der Dauer des Studiums hervorgeht.

Absatz 2 In einigen Vernehmlassungen wird geltend gemacht, dass die Zulassungsbedingungen von den Zielen der einzelnen Schulen abhängig seien, weshalb der Bund davon absehen sollte, Mindestvorschriften zu erlassen. Andere Kreise hingegen befürworten solche Vorschriften ausdrücklich. Es ist keineswegs beabsichtigt, Zulassungsbedingungen zu erlassen, die den Minimalisten begünstigen, und es soll allenfalls auch auf die Erfordernisse einzelner Ausbildungsrichtungen Rücksicht genommen werden. Andererseits soll die Zulassung zu den Höheren Technischen Lehranstalten nicht übermässig erschwert werden, da in erster Linie die Leistung massgebend ist. Im übrigen bietet die Promotionsordnung genügend Möglichkeiten, um eine Selektion der Studierenden vorzunehmen.

Absatz 3 Der den Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten zukommende Titel «Ingenieur Techniker HTL» oder «Architekt-Techniker HTL» war bekanntlich bereits beim Erlass des Gesetzes von 1963 sehr umstritten und gab einzelnen Organisationen von Absolventen dieser Schulen Anlass, das Referendum gegen das Gesetz zu ergreifen. Die Diskussionen um den Titel sind seither nicht zur Ruhe gekommen. Absolventen dieser Schulen nennen sich trotz der klaren Rechtslage «Ingenieur HTL» oder «Architekt HTL», was das Bundesgericht in seinem Urteil vom 13. Juni 1967 ausdrücklich als gesetzwidrig bezeichnete.

Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung treten im Vernehmlassungsverfahren insbesondere die Schweizerische Ingenieur- und Architektenvereinigung (SIA) – auch wenn er der Titelfrage keine übermässige Bedeutung einräumen will –, die Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule (GEP), der Verband freierwerbender Schweizer Architekten (FSAI), der Bund Schweizer Architekten (BSA) und die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten, Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker und Techniker ein. Diese Kreise vertreten die Auffassung, dass in den heute gültigen

Berufsbezeichnungen weder eine Diskriminierung noch eine Bevorzugung einer der beiden Berufsstände liege. Sie befürworten nachdrücklich eine Regelung, die den Unterschied der beiden Bildungswege deutlich zum Ausdruck bringt. Es käme einer Irreführung der Öffentlichkeit gleich, wenn für sie nicht mehr die Möglichkeit bestünde, zwischen einem Ingenieur HTL und einem Ingenieur ETH unterscheiden zu können. Der SIA macht ferner darauf aufmerksam, dass das Problem der adäquaten Titel weder im Rahmen der EWG noch des europäischen Registers der FEANI (Fédération européenne des associations nationales d'ingénieurs) gelöst sei. Das FEANI-Register funktioniere noch nicht, weil es nicht gelungen sei, die internationale Freizügigkeit der Ingenieure sicherzustellen. Auch die EWG habe bis heute die Hindernisse noch nicht beseitigen können, die der Freizügigkeit, wie sie im Vertrag von Rom vorgesehen sei, entgegenstünden. Der Beitritt von Grossbritannien zur EWG habe von neuem alles wieder in Frage gestellt. Der freie Austausch von Fachleuten von Land zu Land sei deshalb nach wie vor nicht so sehr ein Problem der Diplome und Zeugnisse, sondern vielmehr eine Frage der beruflichen Kompetenzen und Leistungen.

Zugunsten des Titels «Ingenieur HTL» oder «Dipl. Ingenieur HTL» sprechen sich neben den Konferenzen der Direktoren der Tages- und der Abend-HTL alle einschlägigen Organisationen wie der Dachverband der Ehemaligenvereine schweizerischer Tages-HTL (DAVES-HTL), der Dachverband der Studentenschaften schweizerischer Techniken (SST), der Verband der Absolventen schweizerischer HTL-Abendschulen (ARCHIMEDES), der Schweizerische Verband der Dozenten an den HTL, die Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Techniker Ausbildung und der Schweizerische Technische Verband (STV) aus. Diese Lösung befürworten auch die Direktorenkonferenz gewerblicher Berufs- und Fachschulen, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie sämtliche elf Kantone, die sich zu dieser Frage geäußert haben. Von den Parteien haben sich die Christliche Volkspartei, die Schweizerische Volkspartei, der Landesring der Unabhängigen und die Liberale demokratische Union für eine Anpassung des Titels im Sinne der Wünsche der HTL-Absolventen ausgesprochen.

Insbesondere die Konferenz der HTL-Direktoren und die den HTL-Absolventen nahestehenden Organisationen weisen darauf hin, dass der heute gültige Titel in der deutschen Fassung sprachlich problematisch sei und eine Diskriminierung der schweizerischen HTL-Absolventen gegenüber Ausländern mit vergleichbarer Ausbildung darstelle. In den der EWG angeschlossenen Ländern habe sich die Bezeichnung «Ingenieur» schon lange durchgesetzt. Der Ausdruck «-Techniker» wirke für die Absolventen der HTL abstossend und sei zudem im Gesetzesentwurf für die Absolventen der Technikerschule in Aussicht genommen, was eine zusätzliche Abwertung zur Folge habe. Weil die HTL-Absolventen durch die internationale Verflechtung unserer Wirtschaft zunehmend mit ausländischen Konkurrenten konfrontiert werden, bekomme diese Diskriminierung ein immer grösser werdendes Gewicht.

Wir sind der Auffassung, dass die Titelfrage nicht überbewertet werden sollte. In Fachkreisen dürfte der Unterschied zwischen einem Ingenieur HTL und einem Ingenieur ETH bekannt sein, so dass praktisch keine Verwechslungsgefahr aufkommen kann, auch wenn von den drei der Berufsbezeichnung beigefügten Buchstaben deren zwei gleich lauten. Es trifft auch zu, dass der Titel Ingenieur-Techniker im deutschen Sprachgebiet nicht Eingang gefunden hat. Er ist lediglich in Grossbritannien, Belgien und Spanien üblich. Zudem scheint ein europäisches Register für die Ingenieure, sei es im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der FEANI, noch einige Zeit auf sich warten zu lassen, was eine allenfalls in Frage kommende brauchbare Lösung im Rahmen einer solchen Institution vor derhand ausschliesst. Schliesslich sollen die Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten gegenüber denjenigen einer gleichwertigen Schule im Ausland in bezug auf den Titel nicht benachteiligt sein und deswegen schlechtere Startmöglichkeiten in Kauf nehmen müssen. Dies wäre schon deshalb nicht erwünscht, weil die Verknappung des inländischen Stellenangebots viele junge HTL-Absolventen zwingt, sich im Ausland – auch in Entwicklungsländern – nach Arbeitsmöglichkeiten umzusehen. In Abwägung aller Argumente kommen wir zum Schluss, dass sich die Zuerkennung des Titels «Ingenieur HTL» verantworten lässt. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass damit die mit den Registern der Ingenieure und der Architekten geschaffenen Aufstiegsmöglichkeiten für HTL-Absolventen praktisch dahinfallen dürften.

Im geltenden Gesetz sind alle damaligen Ausbildungsrichtungen aufgeführt, deren Absolventen berechtigt sind, sich «Ingenieur-Techniker HTL» zu nennen. Seither wurden einige neue Ausbildungsrichtungen geschaffen und für verschiedene Richtungen andere Berufsbezeichnungen festgelegt, z. B. für Chemie und Vermessungswesen. Um im Gesetz eine immer schwerfälliger werdende Aufzählung von Ausbildungsrichtungen zu vermeiden, soll bestimmt werden, dass die Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten «Ingenieur HTL» heissen. Für Ausbildungsrichtungen, in denen diese Bezeichnung nicht gebräuchlich ist, soll das Departement den Titel bestimmen. In einer Verordnung des Departements müssten demnach bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Bezeichnungen für die Absolventen der Ausbildungsrichtungen Hochbau (Architekt HTL), Chemie (Chemiker HTL), Vermessung (Geometer HTL), Grünplanung (Landschaftsarchitekt HTL) und Siedlungsplanung (Siedlungsplaner HTL) festgelegt bzw. bestätigt werden.

In mehreren Vernehmlassungen wird verlangt, dass den Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten ein eidgenössischer Ausweis abgegeben werde. Dieser solle bestätigen, dass die betreffende Schule vom Bund anerkannt sei, und dazu beitragen, im Ausland inskünftig Unklarheiten und Fehleinschätzungen zu vermeiden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass für andere berufliche Abschlüsse (Berufslehre, Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) ein eidgenössischer Ausweis schon längst üblich sei. Nach unserer Auffassung ist ein solcher Ausweis

nicht notwendig. Es genügt, wenn die einzelne Schule in ihrem Ausweis in geeigneter Form darauf hinweist, dass sie vom Bund anerkannt ist.

Es ist auch beantragt worden, dass im Gesetz das Recht auf freie Berufsausübung der Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten sicherzustellen sei. Einem solchen Vorhaben kann im Rahmen eines Gesetzes über die Berufsbildung nicht entsprochen werden. Dieses kann bloss die Berufsbildung, nicht aber die Berufsausübung regeln, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

In einzelnen Vernehmlassungen wird beantragt, die eidgenössische Fachkommission für Höhere Technische Lehranstalten ihrer Bedeutung wegen im Gesetz zu verankern. Diese 1968 eingesetzte Kommission begutachtet zuhanden des Departements Gesuche von Schulen um Anerkennung als Höhere Technische Lehranstalt und wacht darüber, dass bereits anerkannte Schulen die Mindestvorschriften des Bundes einhalten. Sie soll als nützliches Fachgremium beibehalten werden, doch genügt es, sie wie bisher in der Verordnung zu verankern.

244 4. Kapitel: Höhere Fachschulen

Artikel 59

Die Verankerung dieser Schule im Gesetz schliesst eine bedeutende Lücke im kaufmännischen Bildungswesen. Die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule ermöglicht es kaufmännischen Angestellten sowie Inhabern des Diploms einer anerkannten Handelsmittelschule oder eines Maturitätsausweises, sich gezielt und auf breiter Basis weiterzubilden. Diese Personen sind nicht mehr auf eine gewisse Spezialisierung angewiesen, die das Bestehen einer höheren kaufmännischen Fachprüfung erfordert.

Die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen bilden auf dem kaufmännischen Sektor gleichsam das Gegenstück zu den Höheren Technischen Lehranstalten. Mit dem Hinweis auf «anwendungsbezogene Studien» soll eine klare Abgrenzung gegenüber der Hochschulstufe erfolgen. In die gleiche Richtung geht die Präzisierung, dass die Absolventen dieser Schule betriebsökonomische Aufgaben übernehmen können. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Lösung volkswirtschaftlicher und rechtlicher Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung nach wie vor in erster Linie den Hochschulabsolventen vorbehalten bleibt.

Absatz 3: Der Titel für die Absolventen dieser Schulen wurde vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein bereits vor einigen Jahren mit den interessierten Kreisen, vor allem mit den Hochschulen, die Bezeichnungen wie «Betriebswirtschaftler» oder «Betriebswirt» ablehnten, abgesprochen. Er soll nunmehr gesetzlich geschützt werden.

Die bereits bestehenden Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen sind in der Regel organisatorisch einer kaufmännischen Berufsschule angegliedert. Das

soll nun nicht bedeuten, dass diese Organisationsform Voraussetzung wäre für die Anerkennung einer Schule als Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule. Massgebend wird einzig sein, ob eine Schule die vom Departement zu erlassenden Mindestvorschriften im Sinne von Absatz zwei erfüllt.

Artikel 60

Im Laufe der Zeit können noch andere höhere Fachschulen entstehen, die in Berufen, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen eine Weiterbildung mit einer Abschlussprüfung vermitteln. Es ist daher angezeigt, für solche Institutionen die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen. Im Vordergrund stehen die Schulen für Gestaltung (Kunstgewerbeschulen), die in den einschlägigen Berufen eine gezielte Weiterbildung vermitteln und ein Diplom als «Gestalter» oder mit einer ähnlichen Bezeichnung verleihen möchten. Auch für solche Schulen soll das Departement Mindestvorschriften über die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen erlassen und den Titel für die Absolventen festlegen können.

25 5. Titel: Berufsbildungsforschung

Artikel 61

Die Verbände der Arbeitgeber lehnen diese Bestimmung nicht ab, machen aber darauf aufmerksam, dass nicht die Quantität der staatlich betriebenen oder geforderten Forschung sondern das Niveau unserer beruflichen Ausbildung massgebend sei, und dieses dürfe sich im internationalen Vergleich durchaus sehen lassen. Die Arbeitgeber befürchten auch, dass eine vermehrte staatliche Aktivität im Bereich der Berufsbildungsforschung zu einer theoretisierenden und ideologischen Beeinflussung der Berufsbildung zuungunsten der sich aus der Praxis ergebenden Bedürfnisse führen müsste. Trotz teilweise aufgeblähter öffentlicher Forschungsinstitute sei die Berufsbildung im Ausland nicht besser. Andererseits möchten einzelne Kantone, Arbeitnehmerverbände und der Schweizerische Verband für Berufsberatung die vorgesehene Berufsbildungsforschung zu einer Berufsforschung ausweiten, die sich mit Fragen des Arbeitsmarktes (mittel- und langfristiger Bedarf an Fachkräften in qualitativer und quantitativer Hinsicht), der Berufsbildungsplanung, der Untersuchung der Berufsinhalte, der Berufsanforderungen sowie der Wandlungen und Entwicklungstendenzen in den einzelnen Berufen befassen sollte. Ihre Ergebnisse sollen vor allem der Berufsberatung als Informationsquelle dienen, aber auch den Wirtschafts- und Berufsverbänden zur Verfügung stehen. Die Verbände der Arbeitgeber lehnen eine Ausdehnung in diesem Sinne strikte ab und beantragen, dass im Gesetz auch die Zusammenarbeit der Berufsbildungsforschung mit der Wirtschaft verankert werde.

Dass künftige Massnahmen der Berufsbildung sich vermehrt auf wissenschaftlich erarbeitete Grundlagen und Daten stützen müssen, dürfte sich kaum bestreiten lassen. Dennoch muss die Schaffung eines Schweizerischen Berufsforschungsinstituts im Rahmen der Revision des Berufsbildungsgesetzes ausser Betracht fallen.

Dafür sind nicht nur finanzielle Gründe massgebend. Die Berufsforschung führt in nicht unbeträchtlichem Ausmass aus dem Bereich der Berufsbildung hinaus, was unter anderem auch grundlegende und schwierige Fragen der Kompetenzverteilung aufwerfen würde. Schliesslich dürfte die Befürchtung nicht ganz unbegründet sein, dass eine Verknüpfung der Berufsforschung mit der Berufsbildung eine inhaltliche Einseitigkeit dieser Forschung zur Folge haben könnte. Es liegt indessen im Interesse der Berufsbildung, dass die Berufsbildungsforschung auf die Praxis ausgerichtet wird. Ihre Ergebnisse sollen nach Möglichkeit kurzfristig zu materiellen Verbesserungen in den einzelnen Gebieten der Berufsbildung führen. Eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Institutionen der Berufsbildung ist deshalb geboten. Im übrigen sieht Absatz 2 vor, dass an Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung vom Bund auch wie bis anhin Beiträge (höchstens 40%) gewährt werden können.

26 6. Titel: Bundesbeiträge

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Berufsbildung wurde auch die Frage geprüft, ob die Wirtschaft in gewissem Ausmass zur Tragung der Kosten beizuziehen sei. Ausgangspunkt zu diesen Überlegungen war der Umstand, dass es nicht wenige Betriebe gibt, die Lehrlinge ausbilden könnten, aber dies aus verschiedenen, meist wenig stichhaltigen Gründen unterlassen, sondern sich darauf beschränken, von andern Berufsleuten ausgebildete Fachkräfte zu übernehmen. Es stellt sich auch die Frage, ob es nicht angebracht wäre, Betrieben, die laufend über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und damit einen Dienst für die Allgemeinheit erbringen, auf irgendeine Weise einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, z. B. in Form eines Abzuges bei den Steuern. Das Gesetz vom 7. September 1976 zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) der Bundesrepublik Deutschland sieht Massnahmen in diesem Sinne vor. Sie basieren darauf, bei unzureichendem Angebot an Ausbildungsplätzen durch gezielte finanzielle Hilfe ein zusätzliches Angebot an solchen zu fördern. Zu diesem Zweck werden Betrieben, die im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre zusätzlich Lehrlinge ausbilden, Zuschüsse ausgerichtet. Voraussetzung für diese Finanzaktion ist, dass das Angebot an Ausbildungsplätzen nicht ausreicht, um die Nachfrage zu befriedigen.

Diese Situation wird angenommen, wenn das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres die Gesamtnachfrage nicht wenigstens um 12,5 Prozent übersteigt und eine kurzfristige Besserung nicht zu erwarten ist. Die im Gesetz vorgesehenen finanziellen Hilfen sollen dazu beitragen, einen weiteren Rückgang an Ausbildungsplätzen zu verhindern, regionale und sektorale Ungleichgewichte abzubauen und für alle Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, ein Angebot zu sichern. Diese Massnahmen werden durch eine Berufsausbildungsabgabe finanziert, die höchstens 0,25 Prozent der von den privaten und öffentlichen Arbeitgebern ausbezahlten Gehälter, bei einer Freigrenze von 400 000 DM im Jahr, ausmachen darf. Diese Freigrenze soll

bewirken dass fast 90 Prozent aller Unternehmen nicht abgabepflichtig sein werden

Es ist wiederholt aufgrund eingehender Berechnungen besonders seitens der Industrie, nachgewiesen worden dass die Ausbildung eines Lehrlings einem Betrieb erhebliche Kosten verursacht Andererseits ist es sicherlich unerfreulich, dass gewisse Betriebe von der Ausbildungsarbeit anderer nur profitieren selber aber nichts leisten Es ware deshalb auf den ersten Blick nahelegend sie mit einer Art «Ausbildungssteuer» zu belegen Man muss sich indessen klar sein darüber dass damit dies geht auch aus dem erwähnten deutschen Gesetz deutlich hervor ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ware musste doch in jedem Einzelfall abgeklärt werden, warum ein Betrieb keine Lehrlinge ausbildet und ob seine Gründe dafür stichhaltig sind Eine Steuervergünstigung für Betriebe die ausbilden, kame von Bundes wegen wahrscheinlich nur im Rahmen der direkten Bundessteuer, am ehesten in Form eines Abzuges vom Einkommen oder vom Reinertrag, in Frage Abgesehen von der nicht erwünschten Schmälerung des Ertrages der Bundessteuern in den nächsten Jahren sprechen auch andere Gründe gegen ein solches Vorhaben So konnte die Schaffung eines Präzedenzfall es Weiterungen nach sich ziehen die z B dahin führen konnten dass einem Betrieb eine finanzielle Vergünstigung gewährt werden musste wenn er einen Invaliden beschäftigt Die Verhältnisse in Deutschland lassen sich nur bedingt mit den unsrigen vergleichen, auch wenn in beiden Staaten die Grundausbildung nach demselben System erfolgt Wir halten dafür dass es in erster Linie gilt die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und Berufsverbände zu erhalten, was voraussetzt, dass ihnen nicht ständig neue Lasten aufgebürdet werden, welche zur Verbesserung des Ausbildungsstandes wenig oder nichts beitragen Dass es in den Jahren 1975 und 1976 trotz der Wirtschaftsrezession gelungen ist, die benötigte Anzahl Lehrstellen zu beschaffen zeigt dass die Wirtschaft sich ihrer Verantwortung um einen qualitativ und quantitativ genugenden Nachwuchs bewusst ist Aus allen diesen Gründen wurde darauf verzichtet im neuen Gesetz eine zusätzliche Finanzierung der Berufsbildung zu Lasten der Wirtschaft in die Wege zu leiten

Es wurde auch eingehend abgeklärt ob das bestehende Beitragssystem grundsätzlich zu ändern sei Dabei ergab sich dass ein anderes Verfahren, zum Beispiel im Sinne einer weitergehenden Pauschalierung der Bundesbeiträge nicht in Frage kommt, dass aber weiterhin danach zu trachten ist, das System zu vereinfachen

Artikel 62

In verschiedenen Stellungnahmen wird beantragt in diesem Artikel bisher nicht anrechenbare Ausgaben ausdrücklich als solche aufzuführen (z B Mobiliar Gehälter für administratives Personal und Aufwendungen für Verbrauchsmaterial für Schulen Miete von Gebäuden im Sinne von Abs 1 Bst b dieses Artikels, Aufwendungen für den Einsatz von Unterrichtssystemen die neben dem Klassenunterricht andere Medien verwenden) Über diese Postulate soll beim Bestimmen der anrechenbaren Ausgaben das nach Absatz 4 Sache der Verordnung ist,

entschieden werden. Die finanzielle Lage des Bundes dürfte es aber schwerlich erlauben, eine Erweiterung der anrechenbaren Ausgaben vorzunehmen.

Artikel 63

Es war zu erwarten, dass im Vernehmlassungsverfahren zahlreiche Anträge auf Erhöhung der Bundesbeiträge gestellt würden. Es verlangte jedoch nur ein einziger Kanton die Heraufsetzung des Beitragssatzes von 50 auf 70 Prozent in Absatz 1 und auf 50 Prozent für Bauten. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangt generell einen minimalen Beitragssatz von 40 Prozent. Andere Anträge verlangen die Aufnahme bestimmter Schulen in den Absatz 1; es wird dabei geltend gemacht, dass die betreffenden Schulen analoge Ziele hätten wie die Berufsschulen oder die Höheren Technischen Lehranstalten und deshalb auch in den Genuss der entsprechenden finanziellen Hilfe kommen sollten.

Der Beitragssatz für die Höheren Technischen Lehranstalten wurde seinerzeit von den eidgenössischen Räten entgegen dem Antrag des Bundesrates von 40 auf 50 Prozent erhöht, weil diese Schulen zum grossen Teil interkantonale Schulen sind und für ihre Laboratorien sehr viele kostspielige Lehrmittel benötigen, die ständig den Anforderungen der Praxis angepasst werden müssen. Da dies für die höheren Fachschulen nach den Artikeln 59 und 60 nicht zutrifft, rechtfertigt es sich nicht, diesen Schulen den gleichen Beitrag zu gewähren wie den Höheren Technischen Lehranstalten. Hingegen ist es angebracht, die Lehrwerkstätten und die Schulen für Gestaltung gleich einzustufen wie die Berufsschulen, weil sie in bezug auf die Berufslehren die gleiche Aufgabe wie diese erfüllen und zudem in der Regel regionale Schulen sind. Im Interesse der sozial ohnehin benachteiligten Angelernten ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, ihre berufliche Förderung in gleicher Weise zu unterstützen wie diejenige der Lehrlinge. Ferner soll der Beitragssatz für die Einführungskurse nach Artikel 15 von 30 auf 40 Prozent erhöht werden. Diese Kurse sind für die Verbesserung der Berufslehre von ausserordentlicher Bedeutung und verdienen eine vermehrte Förderung auch von seiten des Bundes. Da vorgesehen ist, als anrechenbare Ausgaben auch künftig nur die Gehälter der Instruktoren und die Aufwendungen für allgemeine Lehrmittel anzuerkennen, werden die Kosten für die Betriebe und Berufsverbände nicht unerheblich sein.

27 7. Titel: Vollzug des Gesetzes

271 1. Kapitel: Organisation und Aufgaben der Behörden

Die bisherige Aufteilung des Vollzuges des Gesetzes auf den Bund, die Kantone, die Berufsverbände und die Betriebe hat sich bewährt, so dass kein Anlass besteht, wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Artikel 64

Absatz 1: Die kantonalen Behörden arbeiten mit dem Bund gut zusammen. Sie müssen aber auch unter sich, hauptsächlich in den einzelnen Regionen, dauernd zusammenarbeiten, z. B. bei der Organisation des beruflichen Unterrichts und der Durchführung von Lehrabschlussprüfungen in schwach vertretenen Berufen. Im Sinne eines kooperativen Föderalismus soll deshalb festgelegt werden, dass die Kantone unter sich zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Absatz 2: Der Bund schreibt den Kantonen nicht vor, mit welchen Mitteln sie die ihnen zustehenden Aufgaben zu erfüllen haben. Es steht ihnen somit frei, eine kantonale Berufsbildungskommission mit mehr oder weniger grossen Kompetenzen einzusetzen sowie die Lehrverhältnisse und die beruflichen Schulen durch hauptamtliche Funktionäre oder durch Fachkommissionen zu beaufsichtigen, die auch paritätisch zusammengesetzt sein können. Die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen sind so unterschiedlich, dass der Bund davon absehen möchte, detaillierte Vorschriften zu erlassen.

Artikel 65

Absatz 1: Die Sozialdemokratische Partei und zwei Arbeitnehmerverbände beantragen, dass ein Bundesamt für Berufsbildung geschaffen und dem Departement des Innern unterstellt wird. Diese Begehren sind im Rahmen einer allfälligen Umgruppierung von Bundesämtern im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung zu prüfen. Die bisherige Regelung hat sich für den Vollzug der dem Bund zukommenden Aufgaben in keiner Weise nachteilig ausgewirkt.

Absatz 2: Die Anhörung in den in diesem Absatz vorgesehenen Fällen gibt zu keinen Klagen Anlass. Der Ausdruck «Massnahmen von allgemeiner Tragweite» wurde stets extensiv ausgelegt. Konsultiert werden jeweils Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die ganze Schweiz erstreckt. Es ist Sache der einzelnen Kantone und der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entscheiden, wen sie ihrerseits zur Stellungnahme einladen wollen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden vom Bund in gleicher Weise angehört.

Absatz 3: Der Bundesrat hat diese Kommission bereits im November 1970 eingesetzt. Sie soll nunmehr im Gesetz verankert werden.

272 2. Kapitel: Verwaltungsrechtspflege*Artikel 66*

Diese Bestimmung, die sich in gleicher Weise an die Behörden des Bundes und der Kantone richtet, dient dem besseren Rechtsschutz des Bürgers.

Artikel 67

Buchstabe *b* schliesst nicht aus, dass ein Entscheid der kantonalen Beschwerdeinstanz an eine obere kantonale Instanz weitergezogen werden kann. Buchstabe *e* will besagen, dass Beschwerdeentscheide über die Zulassung zu Prüfungen und Kursen nicht an den Bundesrat weitergezogen werden können. Letzte Instanz ist das Departement.

Artikel 68

Einige Kantone bemängeln, dass die von Bundes wegen den Kantonen vorgeschriebene Beschwerdefrist von 30 Tagen nicht der im betreffenden Kanton aufgrund des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein verbindlichen Frist entspreche. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, für Beschwerden auf dem Gebiet der Berufsbildung eine für alle Kantone verbindliche Frist vorzuschreiben.

273 3. Kapitel: Strafbestimmungen*Artikel 69*

Absatz 4: Der zweite Satz des Vernehmlassungsentwurfs wurde gestrichen, da das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) die Solidarhaftung nicht mehr kennt.

Artikel 70

Eine Verwarnung nach Absatz 1 Buchstabe *a* braucht nicht schriftlich ausgesprochen zu werden. Sie muss aber für den Lehrling unmissverständlich als Verwarnung erkennbar sein.

28 8. Titel: Schlussbestimmungen*Artikel 73*

Diese Bestimmung wurde im Vernehmlassungsverfahren allgemein begrüsst. Für das Stipendienwesen wird inskünftig nur noch eine einzige Instanz des Bundes, das Departement des Innern, zuständig sein. Mit dieser Massnahme kann hinsichtlich der Stipendien die Gleichstellung der Lehrlinge mit den Mittelschülern und Hochschulstudenten erreicht werden; dies entspricht einem in den letzten Jahren vielfach geäusserten Begehren.

Die Beitragssätze im Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien (SR 416.0) betragen 25–65 Prozent, diejenigen des Berufsbildungsgesetzes 30–50 Prozent. Die im Jahre 1975 aufgrund dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge an Stipendien beliefen sich auf 9,6 Millionen Franken. Nach dem Stipendiengesetz würden die Mehrkosten für dieses Stichjahr ungefähr 4,7 Millionen Franken ausmachen. Angesichts der

schwierigen finanziellen Lage des Bundes müssen wir uns den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *h* des Stipendiengesetzes vorbehalten.

Artikel 75

Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 10 und 11.

Artikel 76

Die hauswirtschaftliche Ausbildung ist in der Verordnung vom 16. Januar 1974 geregelt. Da die Haushaltlehre in allen Sparten ein Jahr dauert, muss mit Rücksicht auf Artikel 8 Absatz 1 ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Die vorgesehene Erhöhung der Bundesbeiträge für die Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung dürfte, umgerechnet nach den Abrechnungen für das Schuljahr 1975/76, ungefähr 2,2 Millionen Franken ausmachen. Eine aufgrund der Voranschläge für das Jahr 1976 vorgenommene Umrechnung ergab, dass die Erhöhung des Bundesbeitrages für die Einführungskurse von 30 auf 40 Prozent Mehraufwendungen des Bundes von ungefähr 500 000 Franken zur Folge hätte. Da vorgesehen ist, dass diese Kurse grundsätzlich für alle Berufe obligatorisch sind, werden die Ausgaben des Bundes im Laufe der Jahre zunehmen. Welches Ausmass die Erhöhung in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes annehmen wird, lässt sich indessen schwerlich sagen. Es ist immerhin zu berücksichtigen, dass das Gesetz den Berufsverbänden für die Veranstaltung der Einführungskurse keine Frist setzt und dass einzelne Berufe mit sehr grossen Lehrlingszahlen (z. B. kaufmännische Angestellte und Büroangestellte, die ungefähr 20% des Gesamtbestandes der Lehrlinge ausmachen) keine Einführungskurse benötigen. Die Aufwendungen für die Ausbildung und Weiterbildung der Angelernten lassen sich kaum näher bestimmen. Sie werden vor allem durch die Beschäftigungslage beeinflusst. Sofern diese gut ist, darf nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden, dass die Wirtschaft weitgehend die Grundausbildung der Angelernten übernehmen wird. Ferner bringt es die Beschränkung der staatlichen Einflussnahme bloss auf Anlehren, die mindestens ein Jahr dauern, mit sich, dass verhältnismässig wenige Klassen für den beruflichen Unterricht im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 subventioniert werden müssen. Berechnungen haben ergeben, dass der Bundesbeitrag an eine Angelerntenklasse pro Jahr ungefähr 7800 Franken ausmachen wird. Der Unterricht soll in den bestehenden Berufsschulen erteilt werden, so dass allenfalls die Spezialräume und die allgemeinen Lehrmittel der betreffenden Schule benützt werden können. Ausserdem werden gewisse Massnahmen, die in erster Linie die Verbesserung der Vermittelbar-

keit auf dem Arbeitsmarkt bezwecken, aufgrund des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung subventioniert.

Die Bundesbeiträge an Bauten im Sinne von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sind im Laufe der Zeit wesentlich erhöht worden. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von 1930 wurde ein Beitrag von 10 Prozent, aber höchstens 100 000 Franken, im Einzelfall gewährt. Das Gesetz von 1963 brachte eine Erhöhung der Bundesbeiträge auf 16–20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken je Vorhaben. Mit einer Teilrevision des Gesetzes vom 9. März 1972 (AS 1972 1681), in Kraft getreten am 1. September 1972, wurde der Beitragssatz auf 30–45 Prozent hinaufgesetzt und die Beschränkung der Summe je Vorhaben fallengelassen. Diese Beiträge wurden auch für Bauten ausgerichtet, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1971 begonnen wurde. Bauten, die am 1. Januar 1971 bereits begonnen waren, erhielten für die nach diesem Zeitpunkt erstellten Bauteile ebenfalls diese Beiträge. Der Antrag des Bundesrates an die Bundesversammlung hatte auf Beiträge in der Höhe von 26–40 Prozent gelaute mit Rückwirkung für Bauten, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1971 begonnen wurde. In der Verordnung vom 25. Juni 1975 über die landwirtschaftliche Berufsbildung wurde der Beitragssatz für Bauten auf 25–40 Prozent festgelegt. Es besteht kein Anlass, für Bauten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eine abweichende Regelung zu treffen. Eine geringfügige Reduktion des Beitragssatzes lässt sich auch deswegen verantworten, weil die meisten Kantone in den letzten Jahren ihre Bauprogramme in bezug auf gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen weitgehend verwirklicht haben. Es soll indessen nicht verschwiegen werden, dass das Obligatorium des Turn- und Sportunterrichtes den Kantonen und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erstellung von Turnhallen und Sportanlagen neue finanzielle Lasten bringt. Ein Beitrag von 25–40 Prozent darf aber angesichts der prekären Finanzlage des Bundes noch als eine beachtliche Hilfe gewertet werden. Zudem zeichnet es sich ab, dass bereits projektierte Bauten gegenüber dem Voranschlag billiger ausgeführt werden können.

Künftig sollen den Lehrlingen, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohnsitz oder am Ort der Lehre besuchen können, keine Beiträge mehr an Reise- und Unterhaltsentschädigungen ausgerichtet werden. Nach Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe *b* des geltenden Gesetzes beträgt der Beitrag hierfür höchstens 30 Prozent. Die entsprechenden Aufwendungen des Bundes beliefen sich im Jahre 1975 auf 1,134 Millionen Franken; für 1976 ist ein Kredit von 1,7 Millionen Franken vorgesehen. Der auf den einzelnen Kanton entfallende Anteil ist verhältnismässig bescheiden. Im übrigen richten nicht alle Kantone derartige Vergütungen an die Lehrlinge aus. Es darf daher den Kantonen zugemutet werden, diese Kosten zu übernehmen. Der Verzicht auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen rechtfertigt sich auch deswegen, weil die Schweizerischen Bundesbahnen allen Lehrlingen zum Besuch des beruflichen Unterrichts verbilligte Bahnabonnemente abgeben, für die bloss rund 60 Prozent des normalen Fahrpreises berechnet werden. Bedürftigen Lehrlingen wird der Bund auch in Zukunft seine Hilfe nicht

versagen Wer ein Stipendium braucht kann den Ausgaben auch die mit dem Besuch des beruflichen Unterrichts verbundenen Aufwendungen für Reise- und Unterhaltskosten zurechnen Der Bund wird diese bei der Berechnung seines Stipendienbeitrages ebenfalls berücksichtigen Die diesbezüglichen Aufwendungen betragen für das Jahr 1975 schätzungsweise 300 000 Franken Für den Bund dürfte sich somit eine Nettoersparnis von ungefähr 1 4 Millionen Franken ergeben

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich dass die Mehraufwendungen des Bundes in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gering sein werden Wie bereits erwähnt, wird die Erhöhung des Beitragssatzes von 40 auf 50 Prozent für die Lehrwerkstätten und die Schulen für Gestaltung ungefähr 2,2 Millionen Franken ausmachen Es ist nicht anzunehmen dass in absehbarer Zeit neue derartige Schulen entstehen werden Die vorgesehene Heraufsetzung des Beitragssatzes für die Einführungskurse für Lehrlinge wird aufgrund der Voranschläge für das Jahr 1976 Mehraufwendungen von ungefähr 500 000 Franken zur Folge haben Wegen der Obligatorischerklärung dieser Kurse werden die Bundesbeiträge in den kommenden Jahren allerdings ansteigen Aus den bereits ausgeführten Gründen wird sich der Mehraufwand aber in engen Grenzen halten Er dürfte sich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes voraussichtlich im Rahmen von 100 000 300 000 Franken bewegen Wie bereits erwähnt wird der Bundesbeitrag an eine Klasse von Anlehrlingen ungefähr 7800 Franken ausmachen Wenn, im Sinne einer blossen Annahme, 20 Klassen zu subventionieren waren, würde dies Aufwendungen im Betrag von 156 000 Franken bedingen Ohne die Mehraufwendungen für die neue Regelung der Stipendien dürften die zusätzlichen Ausgaben des Bundes in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ungefähr 3–3 5 Millionen Franken ausmachen Andererseits wird die Herabsetzung der Beitragssätze für Bauten Einsparungen bringen Aufgrund der 92 dem Bund gemeldeten Bauvorhaben für die Jahre 1978–1982 werden diese ungefähr 36 Millionen Franken betragen Unter Berücksichtigung eines möglichen Rückganges der Baukosten rechnen wir mit einem jährlichen Minderaufwand von 6,8 Millionen Franken Eine weitere Einsparung von 1,4 Millionen Franken wird die Aufhebung der Bundesbeiträge an die Reise- und Unterhaltsentschädigungen der Lehrlinge bewirken Die Gegenüberstellung der Mehr- und der Minderaufwendungen ergibt somit dass die Leistungen des Bundes in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes um ungefähr 5 Millionen Franken geringer sein werden

Wie sich die Aufwendungen des Bundes für die Berufsbildung vom Jahre 1980 an gestalten werden ist schwierig vorauszusagen Von diesem Jahr an wird die Zahl der 16jährigen zurückgehen Ob sich dies zu Lasten der Berufslehre oder der Mittelschule auswirken wird, lässt sich gegenwärtig schwerlich sagen Ein allfälliger Rückgang der Lehrlinge wird indessen die Kosten für den beruflichen Unterricht kaum wesentlich vermindern, da für die einzelnen Berufe nicht Klassen wegfallen sondern sich lediglich kleinere Bestände ergeben werden Immerhin

ist es nicht ausgeschlossen, dass an den grössten Berufsschulen in zahlenmässig starken Berufen weniger Parallelklassen geführt werden müssen. Andererseits haben die Kantone spätestens auf Beginn des Schuljahres 1986 das Obligatorium für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen zu verwirklichen. Die Beiträge des Bundes an den Bau von Turnhallen und Sportanlagen bis zu diesem Zeitpunkt werden schätzungsweise 187 Millionen Franken ausmachen; dazu ist zu sagen, dass es sich unter den 92 erwähnten Bauvorhaben bereits um eine Anzahl Turnhallen und Sportanlagen handelt.

32 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone

Einzelne Neuerungen des Gesetzes (Obligatorium der Einführungskurse für Lehrlinge, Obligatorium der Ausbildungskurse für Lehrmeister, Ausbildung der Angelernten, Wegfall des Bundesbeitrages an die Reise- und Unterhaltsentschädigungen für Lehrlinge für den Besuch des beruflichen Unterrichts, Herabsetzung der Bundesbeiträge für Bauten) werden für die Kantone finanzielle Mehraufwendungen zur Folge haben. Andererseits werden die Kantone mit Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung infolge der Erhöhung des Beitragssatzes entsprechend entlastet. Gesamthaft gesehen werden sich die zusätzlichen Aufwendungen in einem tragbaren Rahmen halten.

33 Personelle Auswirkungen für den Bund

Es muss mit einer Zunahme von drei Personaleinheiten gerechnet werden, da verschiedene Neuerungen im Gesetz der Abteilung für Berufsbildung und dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik zusätzliche Aufgaben bringen werden.

34 Personelle Auswirkungen für die Kantone

Die Neuerungen im Gesetz dürften für die Kantone wahrscheinlich keinen Zuwachs an Personal zur Folge haben. Es ist aber nicht zu verkennen, dass einzelne kantonale Ämter für Berufsbildung personell offensichtlich unterdotiert sind, was einen sachgerechten und wirksamen Vollzug des Gesetzes beeinträchtigt.

4 Abschreibung von Postulaten

Die im Postulat von Nationalrat Wartmann verlangte Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die höhere technische Ausbildung, die insbesondere die Schaffung einer Zwischenstufe («Techniker») zwischen dem gelernten Berufsmann und dem Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt verlangt, ist durch die Ver-

ankerung der Technikerschule im Gesetzesentwurf (Art. 58) verwirklicht worden. Für die sogenannten Betriebsfachleute besteht ebenfalls ein Ausbildungskonzept; die Ausbildung soll mit einer Berufsprüfung nach den Artikeln 50 ff. des Entwurfes abgeschlossen werden. Damit ist auch dem Postulat von Nationalrat Rüegg entsprochen worden. Dem Begehren von Nationalrat Baumann um Erhöhung der Beiträge an Bauten für die Berufsbildung wurde mit einer Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes vom 9. März 1972 (AS 1972 1681) bereits entsprochen. Das Schweizerische Institut für Berufspädagogik ist mit Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1972 errichtet worden. Es soll nunmehr im Gesetz verankert werden (Art. 35), ebenso die Berufsmittelschule (Art. 28). Damit wurde dem Postulat von Nationalrat Baumann vollumfänglich stattgegeben. Die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule wird ebenfalls im Gesetz verankert, und für ihre Absolventen ist, wie dies das Postulat von Nationalrat Müller-Luzern beantragt, ein gesetzlich geschützter Titel vorgesehen (Art. 59). Die im Postulat von Frau Nationalrat Thalman (5. Okt. 1972) aufgeworfenen Fragen konnten in der Zwischenzeit in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden weitgehend gelöst werden: besondere gesetzgeberische Massnahmen sind nicht erforderlich. Für die Zulassung zur Berufsprüfung und zur höheren Fachprüfung soll künftig die Dauer der praktischen Tätigkeit nach beendeter Lehre im Prüfungsreglement bestimmt werden (Art. 52). Damit wurde dem Postulat von Frau Nationalrat Thalman (25. Sept. 1973) entsprochen. Für die Überwachung der Berufslehre (Postulat von Nationalrat Wüthrich) genügen die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 23 und 64 Abs. 2). Ihr Vollzug ist indessen Sache der Kantone. Die Schaffung von Lehrwerkstätten wird der Bund auch weiterhin fördern.

5 Verfassungsmässigkeit

Diese ist gegeben durch Artikel 34^{ter} Buchstabe g der Bundesverfassung, welche dem Bund die Kompetenz einräumt, Vorschriften über die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen. Artikel 61 (Berufsbildungsforschung) stützt sich auf Artikel 27^{sexies}, der für die Staffe- lung der Bundesbeiträge an die Kantone anzuwendende Finanzausgleich auf Artikel 42^{ter} und die Strafbestimmungen auf Artikel 64^{bis} der Verfassung.

(Entwurf)

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 27^{sexies}, 34^{ter}, 42^{ter} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1977 ¹⁾,

beschliesst:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. I

¹ Das Gesetz regelt

- a. die Berufsberatung;
- b. die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft;
- c. die Berufsbildungsforschung.

² Die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen, der Wissenschaft, der Kunst, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

¹⁾ BBl 1977 I 681

³ Bestehen Zweifel, ob ein Ausbildungsverhältnis als Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes zu gelten hat, so entscheidet darüber die vom Kanton bezeichnete Behörde (im folgenden kantonale Behörde genannt).

2. Titel: Berufsberatung

Art. 2

Zweck

¹ Die Berufsberatung ist Jugendlichen und Erwachsenen durch allgemeine Aufklärung und Beratung im Einzelfall in allen Fragen der Berufs- und Studienwahl sowie der Gestaltung der beruflichen Laufbahn behilflich.

² Die Beratung für Jugendliche erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft.

Art. 3

Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich.

Art 4

Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation der Berufsberatung und unterhalten eine kantonale Zentralstelle.

² Die Beratung ist für alle Bereiche Personen zu übertragen, die sich über eine vom Bund anerkannte Fachausbildung ausweisen können.

Art. 5

Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund fördert die Berufsberatung durch Beiträge und andere Massnahmen.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Berufsverbänden für die Ausbildung und Fortbildung der Berufsberater. Hiefür kann er geeignete Institutionen zur Mitwirkung heranziehen und ihnen allenfalls die Ausbildung der Berufsberater übertragen.

3. Titel: Berufliche Grundausbildung

1. Kapitel: Ziel und Arten

Art. 6

Ziel

Die berufliche Grundausbildung hat die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die Allgemeinbildung zu erweitern sowie die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins zu fördern. Sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung.

Art. 7

Arten

Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

- a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule, wobei die praktische Ausbildung durch Kurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten (Einführungskurse) gefördert wird;
- b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung, die neben der praktischen Ausbildung auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
- c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

2. Kapitel: Berufslehre

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 8

Dauer und Beginn

¹ Die Berufslehre dauert mindestens zwei Jahre. Sie ist auf ganze Jahre anzusetzen. Bei einer Stufenlehre dauern die Ausbildungsperioden nach der ersten Stufe mindestens ein Jahr. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im folgenden Departement genannt) kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von der Ganzjahrespflicht bewilligen.

² Der Beginn der Berufslehre ist auf den Anfang des Schuljahres der zuständigen Berufsschule festzulegen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet nach Anhören der Berufsschule die kantonale Behörde.

³ Die Vorschriften über die Berufslehre sind nur auf Berufe anwendbar, für die ein Ausbildungsreglement nach Artikel 12 erlassen worden ist.

Art. 9

Lehrling

¹ Als Lehrling oder Lehrtochter (im folgenden Lehrling genannt) gilt der aus der Schulpflicht Entlassene vom vollendeten 15. Altersjahr an, der in einem Betrieb, einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung aufgrund eines Lehrvertrages einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernt.

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die kantonale Behörde einen Jugendlichen, der das 15. Altersjahr im betreffenden Kalenderjahr vollendet, ausnahmsweise als Lehrling zulassen.

³ Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Jugendliche beziehen.

Art. 10

Lehrmeister

¹ Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Lehrmeistern gestattet, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister besucht haben und Gewähr dafür bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung erfolgt.

² Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder der von ihm bezeichnete Vertreter.

³ Für Berufe, in denen höhere Fachprüfungen nach den Artikeln 50–56 durchgeführt werden, kann das Departement auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes vorschreiben, dass der Lehrmeister diese Prüfung bestanden hat. In Berufen, in welchen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder nur Berufsprüfungen durchgeführt werden, berechtigt auch die Berufsprüfung zur Ausbildung von Lehrlingen.

⁴ Falls der Lehrmeister die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist, so untersagt die kantonale Behörde dem Lehrmeister die Ausbildung von Lehrlingen.

Art. 11

Ausbildung der Lehrmeister

¹ Die Kantone führen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch. Sie können die Durchführung dem zuständigen kantonalen Berufsverband übertragen. Für Berufe mit wenigen Lehrverhältnissen kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) dem betreffenden schweizerischen Verband auf dessen Gesuch die Durchführung für die ganze Schweiz oder für ein Sprachgebiet übertragen.

² Das Bundesamt bestimmt das Mindestprogramm der Kurse und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Berufsverbänden für die Ausbildung der Instrukto­ren. Es fördert ferner die Weiterbildung der Lehrmeister.

³ Der Besuch der Ausbildungskurse ist für die Lehrmeister obligatorisch. Ausnahmen können bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung durch die kantonale Behörde, gestützt auf Richtlinien des Bundesamtes bewilligt werden.

Art. 12

Ausbildungsreglemente

¹ Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente, welche insbesondere die Berufsbezeichnung, das Ausbildungsziel, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Lehrbetrieb, die Höchstzahl der Lehrlinge, die von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, und das Ausbildungsprogramm regeln.

² Für Berufe, die nur in einem Kanton ausgeübt werden, kann das Departement den Kanton zum Erlass eines Ausbildungsreglements ermächtigen.

³ Ist die Frage der Einführung der Berufslehre in einem Beruf noch nicht genügend abgeklärt, so erlässt das Bundesamt ein vorläufiges Reglement oder ermächtigt hiezu den Kanton.

⁴ Das Departement sorgt dafür, dass die Ausbildungsreglemente jeweils den Entwicklungen und Veränderungen in den Berufen angepasst werden.

⁵ Die Ausbildungsreglemente werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 13

Voraussetzungen für den Erlass

¹ Ausbildungsreglemente dürfen nur für Berufe erlassen werden, die hinsichtlich der zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse eine angemessene Man-

nigfaltigkeit aufweisen, nicht durch blosse Anlernung erlernt werden können. eine zwischenbetriebliche Versetzung zulassen und in der Regel die Grundlage zu einem beruflichen Aufstieg bilden.

² Umfasst ein Beruf ein breites Tätigkeitsfeld, so kann die Berufslehre als Stufenlehre oder differenzierte Lehre gestaltet werden.

³ Erfolgt die Ausbildung in einem Beruf in der Form der Stufenlehre, kann der Übertritt in die obere Stufe von bestimmten Mindestleistungen an der Lehrabschlussprüfung in der untern Stufe oder vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

Art. 14

Höchstzahl der Lehrlinge in einem Betrieb

¹ Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist im Ausbildungsreglement so festzusetzen, dass die fachgemasse und sorgfältige Ausbildung gewährleistet ist.

² Die Zahl der Lehrlinge eines Betriebes soll zur Zahl der beschäftigten gelernten Berufsleute und diejenige der Lehrlinge im gleichen Lehrjahr zu deren Gesamtzahl in einem angemessenen Verhältnis stehen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen, bei Lehrbetrieben mit hauptamtlichen Ausbildern oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf kann die kantonale Behörde im Einzelfall die Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend erhöhen, sofern die fachgemässe Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art 15

Einführungskurse

¹ Die Berufsverbände führen im Rahmen der Berufslehre Kurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten (Einführungskurse) durch.

² Das Bundesamt kann Berufe, deren besondere Struktur die Veranstaltung von Einführungskursen nicht erfordert, auf Gesuch hin davon befreien.

³ Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge des betreffenden Berufes obligatorisch. Über die Befreiung vom Kursbesuch entscheidet, gestützt auf Richtlinien des Bundesamtes, die kantonale Behörde

⁴ Die Einführungskurse werden von den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt. Sie dürfen den beruflichen Unterricht nicht beeinträchtigen.

⁵ Für die Kurse ist ein Reglement zu erlassen, das die Organisation, die Dauer, den Lehrstoff, die Koordination mit dem beruflichen Unterricht und die Kostendeckung regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Bundesamtes.

⁶ Der Bund fördert die Ausbildung der Instruktoren für Einführungskurse.

Art. 16

Hilfsmittel für die Ausbildung

¹ Zur Sicherstellung einer systematischen und methodisch richtigen Ausbildung der Lehrlinge hat der zuständige Berufsverband aufgrund des Ausbildungsreglements einen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb auszuarbeiten. Er ist dem Lehrling bei Antritt der Lehre auszuhändigen.

² Der Lehrmeister hält den Stand der Ausbildung des Lehrlings periodisch, aber mindestens jährlich einmal, in einem Ausbildungsbericht fest, den er mit dem Lehrling bespricht.

³ Auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes kann das Departement den Lehrling verpflichten, ein Arbeitsbuch zu führen. Dieses ist vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren und zu visieren. Das Prüfungsreglement kann eine Bewertung des Arbeitsbuches vorschreiben.

Art. 17

Änderung des Mindestalters und der Lehrzeit

¹ Das Departement kann im Ausbildungsreglement das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes erhöhen, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

² Auf Antrag der Vertragsparteien oder der Berufsschule kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die Lehrzeit verkürzen, insbesondere wenn der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt oder eine Lehre in einem andern Beruf bestanden hat, oder sie verlängern, wenn das Lehrziel trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann.

Art. 18

Berufslehre von Invaliden

¹ Kann ein Invalider wegen seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Arbeiten ausführen, so entscheidet die kantonale Behörde, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt.

² Für invalide Lehrlinge kann die kantonale Behörde die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängern, sie vom Unterricht teilweise befreien und ihnen bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewähren.

2. Abschnitt: Lehrverhältnis

Art. 19

Genehmigung des Lehrverhältnisses

¹ Lehrverhältnisse in Berufen nach diesem Gesetz sind nur zulässig, wenn sie durch die kantonale Behörde genehmigt werden. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde.

² Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre der kantonalen Behörde einzureichen. Diese genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und übermittelt je ein Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien. Dem Lehrling sind ferner das Ausbildungs- und Prüfungsreglement sowie der Lehrplan für den beruflichen Unterricht auszuhändigen.

³ Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages, doch hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde vor Beginn der Lehre schriftlich das Lehrverhältnis anzumelden.

⁴ Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Lehrmeister nicht oder verspätet eingereicht, oder meldet er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt es trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 20

Probezeit

¹ Haben die Vertragsparteien die Probezeit im Lehrvertrag nicht näher festgelegt, so gelten die drei ersten Monate im Lehrbetrieb als solche.

² Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten nach Artikel 344 Buchstabe a Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾ kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf höchstens sechs Monate verlängert werden

³ Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat dies der Lehrmeister der kantonalen Behörde und der Berufsschule unverzüglich schriftlich zu melden.

¹⁾ SR 220

Art. 21

Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Lehrmeister hat den Lehrling nach dem im Ausbildungsreglement festgelegten Lehrprogramm fachgemäss, systematisch und verständnisvoll auszubilden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung im Betrieb mit dem Unterricht in den beruflichen Fächern möglichst gut koordiniert wird.

² Der Lehrmeister informiert den Lehrling über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis und räumt ihm ein angemessenes Mitspracherecht ein.

³ Der Lehrling darf nur zu Arbeiten beigezogen werden, die mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigen.

⁴ Der Lehrling darf nicht Akkordarbeiten ausüben.

⁵ Der Lehrmeister hat den Lehrling gegen Unfall zu versichern und die Prämie für die Betriebsunfallversicherung zu entrichten. Die Übernahme der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist, unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, im Lehrvertrag zu regeln.

Art. 22

Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lernziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister, Lehrling und Berufsschule zu fördern.

Art. 23

Aufsicht über die Berufslehre

¹ Die kantonale Behörde übt die Aufsicht über die Berufslehre aus. Zu diesem Zweck ordnet sie, sofern nicht aufgrund früherer Lehrverhältnisse Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung der Berufslehre besteht, innert nützlicher Frist einen Betriebsbesuch an. Sie kann von den Beteiligten Auskünfte verlangen sowie in die Lehrgänge, Ausbildungsberichte und Arbeitsbücher Einsicht nehmen.

² In Einzelfällen, insbesondere wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet oder wenn der Lehrmeister oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings es ver-

langt, kann die kantonale Behörde eine Zwischenprüfung durchführen. Sofern dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht, kann der Kanton für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprüfungen vorschreiben und deren Durchführung auf Antrag eines Berufsverbandes diesem übertragen.

³ Ergeben sich aufgrund des Betriebsbesuches oder der Zwischenprüfung Zweifel an der Eignung des Lehrlings oder am Erfolg der Lehre, oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien und allenfalls der Berufsschule die notwendigen Anordnungen oder hebt das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung auf, wenn die Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 2 gegeben sind.

Art. 24

Auflösung des Lehrverhältnisses

¹ Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister sofort die kantonale Behörde und die Berufsschule zu benachrichtigen. Die Behörde versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

² Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, so kann die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

Art. 25

Anwendung des Zivilgesetzbuches und Beurteilung von Streitigkeiten

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Lehrverhältnis die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ¹⁾, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht ²⁾.

² Kantone, welche die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde übertragen, haben das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 220

3. Abschnitt: Beruflicher Unterricht

Art. 26

Berufsschulen

¹ Die Berufsschulen vermitteln als Schulen mit einem eigenständigen Bildungsauftrag den Lehrlingen im Rahmen des Pflichtunterrichts die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen theoretischen Grundlagen und fördern durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Sie können ferner insbesondere freiwillige Kurse für Lehrlinge und Kurse durchführen, welche die Weiterbildung oder Umschulung von Gelernten oder Angelernten sowie die Vorbereitung zum Besuch von höheren Schulen bezwecken.

² Als Berufsschulen gelten auch Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung nach Artikel 7 Buchstabe *b*.

³ Die Kantone richten einen genügenden schulärztlichen Dienst ein.

Art. 27

Pflichtfächer und Stundenzahlen

Die Pflichtfächer sowie allfällige Wahlpflichtfächer und deren Stundenzahlen werden in Lehrplänen bestimmt, die das Bundesamt aufstellt. Diese werden den Erfordernissen der einzelnen Berufe angepasst und gleichzeitig mit dem betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement erlassen.

Art. 28

Berufsmittelschule

¹ Einer Berufsschule kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt eine Berufsmittelschule angegliedert werden. Diese vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

² Das Bundesamt erlässt für die Berufsmittelschule Lehrpläne und regelt ihre Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion sowie die Abschlussprüfung.

Art. 29

Pflicht zum Besuch des Unterrichts

¹ Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach dem für seinen Beruf geltenden Lehrplan vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

² Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des Pflichtunterrichts anzuhalten und ihm die hierfür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Für den Pflichtunterricht darf vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden.

³ Die kantonale Behörde kann nach Anhören der Berufsschule einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Ausbildung ausweist.

Art. 30

Massnahmen bei ungenügenden Leistungen in der Berufsschule

Ergeben sich auf Grund der Leistungen in der Berufsschule erhebliche Zweifel, ob ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung bestehen wird, so benachrichtigt die Schule den Lehrmeister und den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings. Falls sich die Leistungen nicht bessern, beantragt die Schule der kantonalen Behörde entsprechende Massnahmen. Diese trifft, nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule, die notwendigen Vorkehren, um dem Lehrling nach Möglichkeit eine seinen Anlagen und Neigungen entsprechende Grundausbildung zu vermitteln. Artikel 24 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 31

Errichtung von Berufsschulen

¹ Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe den Besuch des Pflichtunterrichts und der Berufsmittelschule zu ermöglichen.

² Die Kantone sorgen zu diesem Zweck für die Errichtung von Berufsschulen oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen. Der Pflichtunterricht kann auch Schulen übertragen werden, deren Träger Berufsverbände, gemeinnützige Organisationen oder Betriebe (Werkschulen) sind, sofern diese Schulen den Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

³ Die Berufsschulen sind berufsfeldbezogen und nach Möglichkeit als regionale Zentren zu errichten. Umfasst das Einzugsgebiet für einen Beruf mehr als einen Kanton und können sich die beteiligten Kantone über den Schulort nicht einigen, so bestimmt ihn das Bundesamt.

Art. 32

Organisation des Unterrichts

¹ Die Organisation des Unterrichts ist Sache der Kantone.

² Die Klassen sind nach Lehrberufen und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren zu bilden. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Behörde.

³ Der Pflichtunterricht ist nach Möglichkeit auf ganze Tage anzusetzen. Dauert er wöchentlich länger als einen Tag, so ist auch der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen.

⁴ Der Pflichtunterricht soll um 18 Uhr beendet sein. Die kantonale Behörde kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gewähren.

⁵ Mit Bewilligung des Bundesamtes kann das jährliche Unterrichtspensum in einzelne Blöcke aufgeteilt werden.

Art. 33

Interkantonale Fachkurse

¹ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Bundesamt auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes oder der beteiligten Kantone anstelle des wöchentlichen Unterrichts an der Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären. Der Fachkurs muss Gewähr bieten, dass das Unterrichtsziel besser erreicht wird, keine übermässigen Kosten¹ und für die Teilnehmer keine ins Gewicht fallenden Nachteile entstehen.

² Das Bundesamt erlässt für jeden Fachkurs ein Reglement, das die Organisation des Kurses und die Kostendeckung regelt.

³ Erlaubt die zunehmende Zahl der Lehrlinge im betreffenden Beruf die Errichtung regionaler oder kantonaler Berufsklassen, ist der interkantonale Fachkurs aufzuheben.

Art. 34

Anforderungen an die Lehrkräfte

¹ Der Unterricht an Berufsschulen und an Kursen für die berufliche Weiterbildung ist durch fachlich und pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen.

² Durch Verordnung werden nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrkräfte erlassen.

³ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

Art. 35

Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

¹ Die Ausbildung und Fortbildung der hauptamtlichen und der nebenamtlichen Lehrer an Berufsschulen ist, soweit diese nicht an einer Hochschule erfolgt,

Sache des Bundes. Er führt zu diesem Zweck ein Schweizerisches Institut für Berufspädagogik.

² Das Institut amtet ferner als schweizerische Dokumentationsstelle für den beruflichen Unterricht, begutachtet Lehrmittel und Unterrichtshilfen und befasst sich mit Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des beruflichen Unterrichts.

³ Das Departement kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen, die der Förderung der Berufsbildung dienen.

Art. 36

Massnahmen der Kantone zur Fortbildung der Lehrer

¹ Die Kantone führen nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Institut für Berufspädagogik ergänzende Kurse für die Fortbildung der Lehrer durch.

² Sie können den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

4. Abschnitt: Lehrabschlussprüfung

Art. 37

Zweck der Prüfung

Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.

Art. 38

Prüfungsreglemente

¹ Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Prüfungsreglemente. Diese regeln die Organisation und die Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff und dessen allfällige Aufteilung in einzelne Gebiete (Teilprüfungen), den Einbezug von Noten der Berufsschule sowie die Beurteilung und Notengebung.

² Für Berufe nach Artikel 12 Absatz 3 erlässt das Bundesamt die Prüfungsreglemente.

Art. 39

Obligatorium der Prüfung

¹ Der Lehrling hat, unter Vorbehalt allfälliger Teilprüfungen, die Lehrabschlussprüfung gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen. Ist er verhindert, so hat er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes abzulegen. Vorbehalten bleibt Artikel 42 Absatz 2.

² Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeug sowie gegebenenfalls entweder das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung auszurichten.

³ Für die Lehrabschlussprüfung dürfen vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden.

Art. 40

Zulassung von Personen ohne Berufslehre und von Schülern privater Fachschulen

¹ Mündige Personen, die den Beruf nicht erlernt haben, werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens anderthalbmal so lang im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt. Sie haben sich ausserdem darüber auszuweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder auf andere Weise die notwendigen Berufskennnisse erworben haben.

² Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 41

Durchführung der Prüfung

¹ Die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Sache der Kantone.

² Das Departement kann den zuständigen Berufsverbänden auf deren Antrag die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung in einem Beruf für die ganze Schweiz oder einen Teil derselben für alle oder einzelne Fächer übertragen. Macht das Departement von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung kantonalen Berufsverbänden übertragen.

³ Die beteiligten Berufsverbände haben ein Reglement über die Organisation der Prüfung aufzustellen, dass der Genehmigung des Departements oder gegebenenfalls des Kantons bedarf.

⁴ Überträgt das Departement die Durchführung der Lehrabschlussprüfung einem Berufsverband, so ist ihm und den Kantonen in der Prüfungskommission eine angemessene Vertretung einzuräumen. Das Bundesamt und die Kantone sind berechtigt, die Prüfung zu beaufsichtigen.

⁵ Bei der Übertragung der Prüfung an einen Berufsverband durch den Kanton gilt Absatz 4 sinngemäss.

Art. 42

Fähigkeitszeugnis

¹ Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und die Lehre vertragsgemäss beendet hat, erhält das Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

² Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm die kantonale Behörde das Fähigkeitszeugnis ausnahmsweise ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und voraussichtlich nicht innert Jahresfrist die Prüfung ablegen kann.

³ Bei teilweiser Befreiung vom beruflichen Unterricht im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 und 29 Absatz 3 kann die kantonale Behörde den Lehrling von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreien und ihm gleichwohl das Fähigkeitszeugnis aushändigen.

Art. 43

Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling frühestens nach einem Jahr nach der ersten Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen der Prüfling an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erzielte.

Art. 44

Gleichstellung ausländischer Ausweise

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt werden.

3. Kapitel: Handelsmittelschulen

Art. 45

Zweck

Die Handelsmittelschulen vermitteln in einem drei- oder vierjährigen Lehrgang eine erweiterte Allgemeinbildung und eine fachliche Schulung, welche die

Absolventen auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einer kaufmännischen Unternehmung, einem Dienstleistungsbetrieb oder einer Verwaltung vorbereitet.

Art. 46

Anerkennung der Abschlussprüfungen

¹ Das Bundesamt kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennen.

² Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen werden zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen, die den für die Prüfungen der anerkannten Handelsmittelschulen geltenden Anforderungen entsprechen müssen.

³ Schulen, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen oder Kantone, die Prüfungen nach Absatz 2 veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Bundesamtes bedarf.

⁴ Wer die Abschlussprüfung nach Absatz 1 oder 2 bestanden hat, erhält ein Diplom und darf sich als gelernter Berufsangehöriger bezeichnen. Er wird zu den entsprechenden Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den einschlägigen höheren Fachschulen zugelassen.

Art. 47

Lehrplan

Das Bundesamt erlässt einen Lehrplan für Handelsmittelschulen und legt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlussprüfungen fest.

4. Kapitel: Anlehre

Art. 48

¹ Die Anlehre vermittelt Jugendlichen, die vornehmlich praktisch begabt sind, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse. Sie soll nach Möglichkeit eine betriebliche Versetzung zulassen.

² Dauert die Anlehre ein Jahr oder länger, haben die Parteien einen Anlehrvertrag abzuschliessen. Die Artikel 344–346a des Obligationenrechts¹⁾ und die Artikel 9, 18 und 19–25 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

¹⁾ SR 220

³ Die Anlehrlinge nach Absatz 2 sind verpflichtet, den beruflichen Unterricht, der berufliche und allgemeinbildende Fächer umfasst, zu besuchen. Die Kantone haben für die Anlehrlinge besondere Klassen zu führen. Die Artikel 29, 31 und 32 gelten sinngemäss.

⁴ Wer die Anlehre nach Absatz 2 beendet hat, erhält einen amtlichen Ausweis. In diesem werden die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung und das Berufsfeld aufgeführt und der Besuch des beruflichen Unterrichts bestätigt. Der Ausweis wird vom Arbeitgeber und von der kantonalen Behörde unterzeichnet.

⁵ Der Bund fördert durch Beiträge und andere Massnahmen die von Kantonen, beruflichen Schulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen veranstalteten Kurse, die der Einführung von Angelernten in eine berufliche Tätigkeit, der Förderung ihrer beruflichen Mobilität oder der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienen.

4. Titel: Berufliche Weiterbildung

Art. 49

Grundsatz

¹ Die berufliche Weiterbildung soll gelernten und angelernten Personen helfen, ihre berufliche Grundausbildung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen oder zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern, damit sie ihre berufliche Mobilität fördern und anspruchsvollere Aufgaben übernehmen können.

² Zu diesem Zweck fördert der Bund durch Beiträge und andere Massnahmen die von Kantonen, beruflichen Schulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen durchgeführten Veranstaltungen, welche insbesondere die Weiterbildung, Umschulung, Einführung in berufliche Spezialgebiete oder die Vorbereitung zum Besuch von Schulen nach den Artikeln 57–60 zum Gegenstand haben. Er unterstützt ferner Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Bildungssystemen erleichtern.

³ Der Bund kann geeignete Institutionen, die auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge oder Prüfungen nach den Artikeln 50–56 den beruflichen Aufstieg fördern, anerkennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

1. Kapitel: Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 50

Arten der Prüfung

¹ Die Berufsverbände können vom Bund anerkannte Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen veranstalten. Für die einzelnen Berufe können entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchgeführt werden.

² Berufsverbände, welche solche Prüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

Art. 51

Zweck

¹ Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre.

² Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbständig zu leiten oder in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

Art. 52

Zulassung

¹ Zur Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung wird zugelassen, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Beruf oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach beendeter Lehre während der im Reglement vorgeschriebenen Zeit im Beruf tätig gewesen ist.

² Werden in einem Beruf sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt, so wird der Bewerber zur höheren Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er zuvor die Berufsprüfung bestanden hat und seither mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

³ Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen.

Art. 53

Aufsicht des Bundes

¹ Die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

² Die Durchführung der Prüfungen wird von Vertretern des Bundes überwacht, die vom Bundesamt bezeichnet werden.

Art. 54

Fachausweis und Diplom

¹ Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

² Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

³ Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 55

Titel

¹ Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist berechtigt, den im Reglement festgesetzten Titel zu führen.

² Als Titel für den Inhaber des Fachausweises kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» verwendet werden.

³ Als Titel für den Inhaber des Diploms kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden.

⁴ Die Führung von Titeln innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung bleibt vorbehalten.

⁵ Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fachausweis oder dem Diplom gleichgestellt werden.

Art. 56

Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf

von vier Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

2. Kapitel: Technikerschulen

Art. 57

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an Technikerschulen, welche ihren Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um technische Aufgaben und Führungsfunktionen in mittleren Funktionsbereichen zu übernehmen.

² Das Departement erlässt Mindestvorschriften über die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Technikerschulen.

³ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Technikerschule bestanden hat, ist berechtigt, sich «Techniker TS» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

3. Kapitel: Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen)

Art. 58

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen), welche ihren Absolventen theoretisches und anwendungsbezogenes Ingenieurwissen vermitteln, das mathematische, naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche oder bautechnisch/architektonische und allgemeinbildende Fächer umfasst und sie darauf vorbereiten, Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die industrielle Fertigung und Entwicklung zu übertragen oder in anderen Sachgebieten selbständig anzuwenden.

² Das Departement erlässt Mindestvorschriften über die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Technischen Lehranstalten.

³ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Technischen Lehranstalt bestanden hat, ist berechtigt, sich «Ingenieur HTL» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen. Für Ausbildungsrichtungen, in denen die Bezeichnung «Ingenieur HTL» nicht gebräuchlich ist, bestimmt das Departement den Titel.

4. Kapitel: Höhere Fachschulen

Art. 59

Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, welche ihren Absolventen durch ein anwendungsbezogenes Studium auf wirtschaftswissenschaftlicher Grundlage und eine erweiterte Allgemeinbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme anspruchsvoller betriebsökonomischer Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung vermitteln.

² Das Departement erlässt Mindestvorschriften über die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen.

³ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule bestanden hat, ist berechtigt, sich «Betriebsökonom HWV» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

Art. 60

Anderer Höhere Fachschulen

¹ Der Bund kann andere höhere Fachschulen durch Beiträge oder anderweitige Massnahmen fördern.

² Das Departement kann für diese Schulen Mindestvorschriften über die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen erlassen und die Titel für die Absolventen festlegen.

5. Titel: Berufsbildungsforschung

Art. 61

¹ Der Bund fördert die Berufsbildungsforschung. Diese soll, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Institutionen der Berufsbildung, nach wissenschaftlichen Methoden insbesondere grundsätzliche Fragen der praktischen Ausbildung und Weiterbildung sowie des beruflichen Unterrichts abklären, Ziel und Inhalt der Berufsbildung für einzelne Berufe ermitteln und die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorbereiten.

² Das Departement kann das Schweizerische Institut für Berufspädagogik oder andere geeignete Institutionen mit Forschungsaufträgen im Sinne von Absatz 1 betrauen und an Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und der Berufsbildung Beiträge gewähren.

6. Titel: Bundesbeiträge

Art. 62

Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung;
- b. Bauten, welche der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen oder Absolventen von Kursen und Schulen nach den Artikeln 49 und 57–60 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen.

² Bundesbeiträge werden nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbzzweck verfolgen und allen Personen offenstehen, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen. Die betreffende Einrichtung oder Veranstaltung muss ferner einem Bedürfnis entsprechen, zweckmässig organisiert sein und über sachkundige Personen verfügen.

³ Ein Bundesbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.

⁴ Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und die anrechenbaren Ausgaben.

⁵ Die Abstufung der Beiträge nach der Finanzkraft der Kantone richtet sich nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich.

Art. 63

Bemessung der Beiträge

¹ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 30–50 Prozent für

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung nach Artikel 5;
- b. Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung nach Artikel 7 Buchstabe b, Berufsschulen nach Artikel 26 und Berufsmittelschulen nach Artikel 28;
- c. Kurse für Angelernte nach Artikel 48 Absatz 5;
- d. Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen) nach Artikel 58.

² Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25–40 Prozent für

- a. Handelsmittelschulen (eingeschlossen Verkehrsschulen) nach Artikel 7 Buchstabe c;

- b. Einführungskurse nach Artikel 15;
- c. Interkantonale Fachkurse nach Artikel 33;
- d. Kurse für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften nach Artikel 36 Absatz 1;
- e. Lehrabschlussprüfungen nach den Artikeln 37–43;
- f. Veranstaltungen für die Weiterbildung nach Artikel 49;
- g. Technikerschulen nach Artikel 57 und Höhere Fachschulen nach Artikel 59 und 60;
- h. Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und der Berufsbildung nach Artikel 61 Absatz 2.
- i. Bauten nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b.

³ Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 15–30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für

- a. Kurse für die Ausbildung von Lehrmeistern nach Artikel 11, Instruktoren für Einführungskurse nach Artikel 15 Absatz 5 und Prüfungsexperten;
- b. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen nach den Artikeln 50–56;
- c. Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden oder Fachverbänden herausgegeben werden und der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen.

7. Titel: Vollzug des Gesetzes

1. Kapitel: Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 64

Aufgaben der Kantone

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug den Kantonen. Diese sind unter sich zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Die Kantone erlassen die Vollzugsvorschriften, soweit nicht der Bund zuständig ist, und bezeichnen die zuständigen Behörden. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse, die beruflichen Schulen und für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständigen Behörden sowie zwischen diesen und den beteiligten Verbänden.

³ Die Kantone erstatten dem Bundesamt periodisch Bericht über den Vollzug.

Art. 65

Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund vollzieht die ihm vorbehaltenen Massnahmen und übt die Oberaufsicht über den Vollzug aus. Soweit diese Aufgaben nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind, obliegen sie dem Bundesamt.

² Der Bundesrat erlässt die Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes. Vor deren Erlass sowie vor dem Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen, Lehrplänen und anderen Massnahmen von allgemeiner Tragweite sind die Kantone, die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören.

³ Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Berufsbildungskommission, welche zuhanden der Behörden des Bundes im gesamten Bereich des Gesetzes grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung und des Vollzuges begutachtet. Sie ist befugt, von sich aus Anträge zu stellen.

2. Kapitel: Verwaltungsrechtspflege

Art. 66

Verfügungen

¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide sind schriftlich zu eröffnen.

² Verfügungen, die ein Begehren abweisen, und Beschwerdeentscheide sind ausserdem zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 67

Beschwerdeinstanzen

Beschwerdeinstanzen sind:

a. das Bundesamt für Verfügungen über

- die Zulassung zu Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den vom Bund veranstalteten Studiengängen und Kursen für die Ausbildung von Lehrkräften und Berufsberatern;
- die Verweigerung des Fachausweises, des Diploms oder des Ausweises für Studiengänge und Kurse für die Ausbildung von Lehrkräften und Berufsberatern;

b. eine kantonale Beschwerdeinstanz, die jeder Kanton bezeichnet, für Verfügungen kantonalen Behörden;

- c. das Departement für Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes;
- d. der Bundesrat für Beschwerdeentscheide des Departements und kantonale Beschwerdeentscheide, die nach Artikel 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege¹⁾ nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen, ausgenommen die Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen;
- e. das Bundesgericht für andere Beschwerdeentscheide des Departements und kantonale Beschwerdeentscheide, ausgenommen die Beschwerdeentscheide über die Zulassung zu Prüfungen und zu Kursen, die endgültig sind.

Art. 68

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich für das Bundesgericht nach den Artikeln 103 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege¹⁾, für andere Beschwerdeinstanzen des Bundes nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾ und für kantonale Beschwerdeinstanzen nach dem kantonalen Recht.

3. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 69

Strafrechtliche Verantwortung des Lehrmeisters

¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrmeister

- a. Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm dies nach Artikel 10 Absatz 4 untersagt wurde;
- b. es unterlässt, den Lehrvertrag nach Artikel 19 oder den Anlehrvertrag nach Artikel 48 Absatz 2 abzuschliessen, ihn nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehr- oder Anlehrverhältnis nicht oder zu spät anzeigt;
- c. seine Pflichten gegenüber dem Lehrling verletzt.

² In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden. Bei schwerer Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 Buchstabe c kann auf Haft erkannt werden.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ SR 172.021

³ Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Betriebsinhabers einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Betriebsinhaber ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterlässt, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.

⁴ Wird eine strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 70

Strafrechtliche Verantwortung des Lehrlings

¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrling

- a. dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schule unentschuldigt fernbleibt oder den Unterricht wiederholt vorsätzlich stört;
- b. einem Einführungskurs trotz Verwarnung durch die Kursleitung unentschuldigt fernbleibt oder denselben wiederholt vorsätzlich stört;
- c. ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nach den Artikeln 23 oder 39 Absatz 1 nicht antritt.

² In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden. Die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden, der Fachkommissionen für die Einführungskurse und der Prüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

³ Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 gelten auch für Anlehrlinge nach Artikel 48.

Art. 71

Titelanmassung

Mit Haft oder Busse wird bestraft,

- a. wer sich als gelernter Berufsangehöriger ausgibt, ohne das Fähigkeitszeugnis erworben zu haben;
- b. wer sich einen durch ein Reglement über eine Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung geschützten Titel beilegt, ohne den betreffenden Fachausweis oder das Diplom erworben zu haben oder wer sich einen Titel beilegt, der den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung abgelegt;
- c. wer sich einen Titel nach den Artikeln 57–60 beilegt, ohne die betreffende Abschlussprüfung bestanden zu haben.

Art. 72

Fahrlässigkeit, Vorbehalt des Strafgesetzbuches und Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen nach den Artikeln 69–71 sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

² Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁾ bleiben vorbehalten.

³ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

8. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 73

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁾ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien wird wie folgt ergänzt:

Art. 4 Abs. 1 Bst. h (neu)

¹ Beiträge werden an die kantonalen Stipendienaufwendungen gewährt, die im Hinblick auf den Besuch folgender Lehranstalten oder Institutionen erfolgen:

h. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung im Sinne von Artikel 34^{ter} Buchstabe *g* der Bundesverfassung.

Art. 74

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird insbesondere das Bundesgesetz vom 20. September 1963³⁾ über die Berufsbildung aufgehoben.

Art. 75

Ausbildungskurse für Lehrmeister

Wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat und hiefür weiterhin Gewähr bietet, ist nicht verpflichtet, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister nach Artikel 11 des Gesetzes zu besuchen.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 416.0

³⁾ AS 1965 321. 1968 86, 1971 1465. 1972 1681, 1974 139, 1975 1078

Art. 76

Hauswirtschaftliche Ausbildung

¹ Die hauswirtschaftliche Ausbildung wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

² Die Lehre in hauswirtschaftlichen Berufen dauert mindestens ein Jahr. Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 77

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bundesrat¹ bestimmt das Inkrafttreten.

Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung Vom 26. Januar 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	77.005
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1977
Date	
Data	
Seite	681-766
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.